Niederschrift

über die

Sitzung des Verbandsgemeinderats Mendig

Sitzungstermin:	**Mittwoch, den 30.09.2026**
Sitzungsbeginn:	**19:33 Uhr**
Sitzungsende:	**21:57 Uhr**
Sitzungsort:	**Großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, 2. OG, Zimmer Nr. 43, Marktplatz 3, 56743 Mendig**

Anwesend waren:

Bürgermeister	
Herr Jörg Lempertz	Vorsitzender
Erster Beigeordneter	
Herr Joachim Plitzko	
Beigeordneter	
Herr Ralf Kraut	
Herr Alexander Müller	
CDU	
Herr Franz Daub	
Herr Andreas Doll	Ortsbürgermeister Rieden
Herr Achim Grün	Stadtbürgermeister Mendig
Frau Jennifer Hamann-Zepp	
Herr Dr. Nicolas Junglas	
Herr Theo Krayer	
Frau Anne Kremer	
Herr Markus Merkler	
Frau Laura Mies-Lara	
Herr Mike Pickel	
Herr Jürgen Reimann	Fraktionsvorsitzender
Herr Erich Schlich	
Herr Rudolf Wingender	
FWG VG	
Herr Christian Adams	
Herr Tim Herrmann	
Herr Alfred Nett	
Herr Dirk Zavelberg	
Herr Stefan Zepp	Ortsbürgermeister Bell
SPD	
Herr Walter Krings	
Herr Christof Merkler	
Frau Esther Rausch	Fraktionsvorsitzende

Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Reiner Ax	Fraktionsvorsitzender
Frau Ivette Mittler	
Herr Ralf Montermann	

Ortsbürgermeister beratende Teilnahme

Herr Rudolf Schüller	Ortsbürgermeister Volkesfeld

Verwaltung

Herr Andreas Loeb	
Frau Silvana Monschauer	
Herr Stefan Pauly	Presse
Herr Fabian Schneider	Schriftführer

Weitere Referenten

Frau Annette Weber

Presse

Frau Elvira Bell

Abwesend waren:

CDU

Herr Lukas Ellerich	Ortsbürgermeister Thür

FWG VG

Herr Rainer Hilger

SPD

Frau Claudia Marbach-Mais
Herr Armin Retterath

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende schlägt die Änderung der Niederschrift vom 27.05.206. Unter dem Tagesordnungspunkt 8 „Klimawandelanpassungskonzept der VG-Mendig: Vorhabenbeschreibung zur nachhaltigen Klimaanpassung“ muss der Beschluss wie folgt abgeändert werden:
„Der Verbandsgemeinderat beschließt das Klimawandelanpassungskonzept für die Verbandsgemeinde Mendig. Die Verwaltung wird beauftragt die nächsten Schritte zur Umsetzung verschiedener Maßnahmen vorzubereiten.“

Der Rat stimmt der Änderung einstimmig zu.

Gegen die restliche Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Mendig vom 27.05.2026 werden sonst keine Bedenken erhoben.

Änderung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnung um Tagesordnungspunkt „Einstellung einer Anwärterin für den Zugang zum dritten Einstiegsamt“ zu erweitern. Der Rat stimmt der Erweiterung einstimmig zu. Die Tagesordnung wird um den Punkt unter TOP 18 ergänzt.

Es wird beantragt, TOP 13 „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) – Rahmenbedingungen und Maßnahmenvorschläge zum sogenannten Sondervermögen“ von der Tagesordnung abzusetzen. Zur Begründung werden weiterer Beratungsbedarf

und offene Fragen zur Verwendung und Verteilung der Mittel angeführt. Der Vorsitzende erläutert, dass diese Fragen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes erörtert werden können. Der Antrag auf Absetzung wird mithin mehrheitlich abgelehnt. TOP 13 verbleibt auf der Tagesordnung.

Der Verbandsgemeinderat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig "Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel";
   - Abschluss des vorgezogenen Bürgerbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB
   - Abschluss des Anhörverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB und des Verfahrens zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem, § 2 Abs. 2 BauGB
   - Annahme des Planes als Entwurf
   - Einleitung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig "Sonderbaufläche Gesundheit und Soziales";
   - Abschluss des vorgezogenen Bürgerbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB
   - Abschluss des Anhörverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB und des Verfahrens zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
   - Annahme der Planung als Entwurf Einleitung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Einführung einer Ganztagsschule an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig; Anbau einer Mensa; Sachstand

4. KIPKI - Förderung; Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

5. Neubau Feuerwehrhaus Thür - Auftragsvergabe Tragwerksplanung

6. Einführung kommunale Wasserampel

7. Kooperationsvertrag "Vereinbarung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien" zwischen Verbandsgemeinde und katholische Familienbildungsstätte sowie dem Landkreis Mayen-Koblenz

8. Bestellung eines Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Mendig

9. Ergänzungswahlen der kommunalen Vertreter für den Beirat der Kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH (KHVO)

10. Jahresabschluss 2025; Feststellung und Entlastungserteilung

11. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 30.06.2026

12. Information zur Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027

13. Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) – Rahmenbedingungen und Maßnahmenvorschläge zum sogenannten Sondervermögen

14. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

15. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig "Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel";
- Abschluss des vorgezogenen Bürgerbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Abschluss des Anhörverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB und des Verfahrens zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem, § 2 Abs. 2 BauGB
- Annahme des Planes als Entwurf
- Einleitung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

1. Planerfordernis
Die 17. Flächennutzungsplanänderung dient der Umsetzung des am 24.02.2026 vom Rat der Stadt Mendig beschlossen Einzelhandelskonzeptes.

2. Verfahrensverlauf
Die Einleitung der Verfahren zur 17. Flächennutzungsplanänderung wurde am 25.03.2026 in der ersten Sitzung des Verbandsgemeinderates nach der Annahme des Einzelhandels-konzeptes im Stadtrat am 24.02.2026 beschlossen. Der Einleitungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 02.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mittels einer Auslegung vom 08.07.2026 bis zum 10.08.2026. Sämtliche Unterlagen standen während der Offenlage auf der Internetseite der Stadt Mendig als pdf-Datei im Originalformat zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Die von der Planung betroffenen Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 01.07.2026 aufgefordert eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.
Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird nachstehend dokumentiert. Die Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit werden wörtlich wiedergegeben. Soweit es datenschutzrechtliche Gründe erfordern, wurde eine Änderung oder Kürzung insbesondere um personenbezogene Angaben (z.B. um Namen privater Dritter, Anschriften) vorgenommen; geänderte oder gekürzte Passagen sind gekennzeichnet.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben als Stellungnahme ab, keine Anregungen bzw. Bedenken zu äußern oder von der Planung nicht berührt zu sein:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.07.2026
- PLEdoc GmbH vom 14.07.2026
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, vom 30.07.2026
- Tyczka Energy GmbH vom 05.08.2026
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung vom 29.07.2026

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

Die Behandlung der sonstigen Stellungnahmen der Behörden erfolgt im weiteren Verlauf der Sit-

zungsunterlage unter den Punkten 4.1 bis 4.13.
Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung mit Anlagen sind beigefügt.

Hinweis zur Finanzierung:
Auf der Buchungsstelle 511201-562550 sind 40.000,- EUR eingestellt.

4.1. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o. a. Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände, weisen aber ausdrücklich daraufhin, dass sich Telekommunikationslinien im Planungsgebiet befinden."
(ZITATENDE)

Würdigung:
Die Stellungnahme betrifft den Planvollzug und ist dort zu beachten. Auf die Inhalte der 17. Flächennutzungsplanänderung wirkt sie sich nicht aus. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.2. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG vom 06.08.2026

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)
„vielen Dank für Ihre Information über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen L120 und Bahnlinie" der Stadt Mendig sowie die 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig nach § 4 Abs. 1 BauGB.
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen der Sparten Gas. Die Lage der Netzanlagen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.
Allgemein möchten wir bereits jetzt schon anmerken, dass aufgrund der vorgesehenen Neubebauung bzw. baulichen Änderungen der Bestandsgebäude die Netzanlagen baulich an die künftigen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Um den Schutz unserer Netzanlagen zu gewährleisten, wird den Bauherren empfohlen, sich in dieser Angelegenheit frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.
Weitere Anregungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen. Wir möchten Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.
Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
(ZITATENDE)

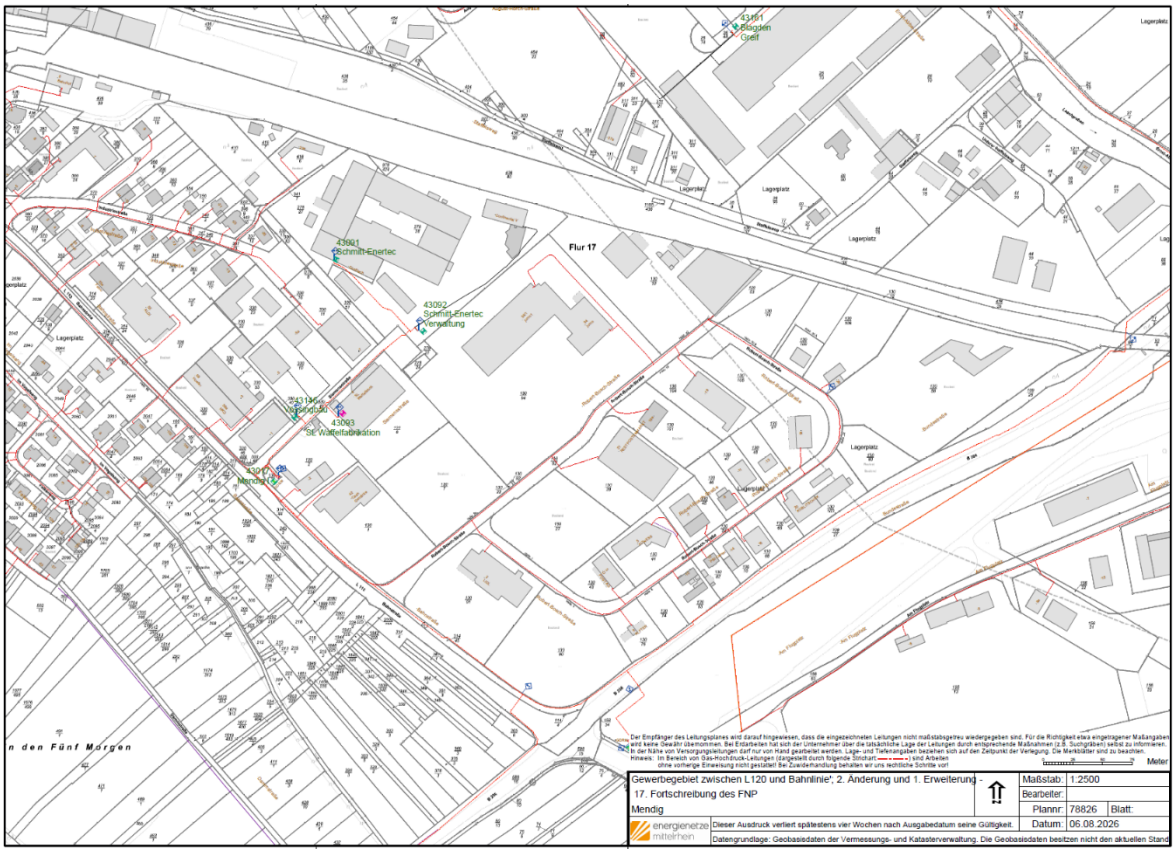

Würdigung:
Die Stellungnahme betrifft den Planvollzug und ist dort zu beachten. Auf die Inhalte der 17. Flächennutzungsplanänderung wirkt sie sich nicht aus. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.3. Eisenbahn-Bundesamt vom 10.08.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„Ihr Schreiben ist am 01.07.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.
Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass es sich bei den von der Planung betroffenen Flächen um Flächen der Eisenbahninfrastruktur einer Eisenbahn des Bundes im Sinne § 2 des Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) handelt.
Insofern werden keine Flächen überplant, die dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt unterliegen (§ 38 BauGB).
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Mendig;17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB“ jedoch berührt, weil die Fläche an die Eisenbahnstrecke 3005 Andernach – Gerolstein grenzt.
Bei der Realisierung der Planung ist sicherzustellen, dass weder in die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen eingegriffen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.
Sollten Sie Ihre Planung auf Grundstücke ausweiten, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass Ihr Plan gemäß § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wir-

kung entfaltet, da das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt.
Ferner wird eine gesonderte Beteiligung der DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com, empfohlen.
Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der mir vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen."
(ZITATENDE)

Würdigung:
Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Es werden weder Flächen der Deutschen Bahn in Anspruch genommen, noch rückt die Baufläche näher an die Bahnstrecke heran. Daher wirkt sich die Stellungnahme nicht auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung aus. Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.4 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 20.07.2026
Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.
Gegen die geplante – *17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „SO Gebiet großflächiger Einzelhandel an der L 120*" bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Wir bitten Sie, uns an den weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor."
(ZITATENDE)

Würdigung:
Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Es werden weder Flächen der Deutschen Bahn in Anspruch genommen, noch rückt die Baufläche näher an die Bahnstrecke heran. Mögliche Auswirkungen der Bahnstrecke, z.B. durch Erschütterungen, sind bekannt und haben sich bislang nicht auf die Bebauung ausgewirkt. Daher wirkt sich die Stellungnahme nicht auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung aus. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.5. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr vom 06.07.2026
Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„mit Schreiben vom 01.07.2026 haben Sie uns über die Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplan informiert und uns um Stellungnahme gebeten.
Der Flächennutzungsplan befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes Mendig im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)".
Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfläche nicht berührt werden.
(ZITATENDE)

Würdigung:
Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Die Hindernisfreifläche des Flugplatzes wird nicht berührt. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.6. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 23.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„gegen die 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Mendig für den Bereich „SO Gebiet großflächiger Einzelhandel an der L 120“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.
Die Planungen/Maßnahmen im Bereich des klassifizierten Straßennetz sind im Detail mit dem LBM Cochem-Koblenz abzustimmen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“
(ZITATENDE)

Würdigung:
Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Es sind keine baulichen Maßnahmen am klassifizierten Straßennetz geplant. Es ist kein Beschluss erforderlich.

4.7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 31.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:
Bergbau / Altbergbau:
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig für den Bereich "SO Gebiet großflächiger Einzelhandel an der L 120" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.
Wir machen jedoch auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mendig aufmerksam. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen im Hinblick auf Alt-bergbau keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.
Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die erneute Einbeziehung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.
Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 540 m nördlich des Plangebiets der unter Berg-aufsicht stehenden Basaltlavagewinnungsbetrieb "Niedermendig 389" befindet.
Der Betreiber des Betriebs "Niedermendig 389" ist die […] in 56743 Mendig.

Boden und Baugrund
– allgemein:
Nach unseren geologischen Informationen ist im Bereich des Planungsgeländes mit künstlich verändertem Gelände zu rechnen. Dies ist vermutlich in Bims-Abgrabungen begründet.
Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt. Sowohl der Bims als auch künstlich aufgebrachte Böden können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Ver-formbarkeit aufweisen. Wir empfehlen daher für alle Bauvorhaben bzw. Eingriffe in den Baugrund die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/ Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, sind zu beach-

ten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetsei-ten sowie im Fragenkatalog unter

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

(ZITATENDE)

Würdigung:

Die Informationen zu Altbergbau und erloschenen Bergwerksfeldern wirkt sich nicht auf die Planunterlagen aus.

Das Kapitel zur Geologie wird die Aussagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau berücksichtigen.

Der Hinweis auf das Geologiedatengesetz ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht von Relevanz.

Insgesamt wird die Stellungnahme berücksichtigt. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.8. Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie- vom 17.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)

„im Geltungsbereich der o.g. Planung sind zwar mehrere archäologische Fundstellen bekannt, diese wurde jedoch beim flächigen Bimsabbau entdeckt und somit vermutlich vollständig zerstört. Sollten wider Erwarten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde angetroffen werden, sind diese entsprechend §§ 16-21 DSchG RLP an uns zu melden.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

(ZITATENDE)

Würdigung:

Mit der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie- wird bestätigt, dass die bisherige nachrichtliche Darstellung als „Denkmalzoen“ in dem wirksamen Flächennutzungsplan hinfällig ist. Auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung hat die Stellungahme keine Auswirkungen. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, vom 10.08.2026

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)
zur oben genannten Maßnahme in Stadt Mendig nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, soweit noch nicht geschehen, daher folgende Vorgaben in den späteren Bebauungsplänen zu beachten:
Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.
Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.
Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen.
Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.
• Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
• Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.
Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-
Regelwerk A 138-1 bzw. A 102-2 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung bzw. ggf. Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird hingewiesen

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sich durch das o.g. Vorhaben wesentliche Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder des erlaubten Maßes der Benutzung einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage im Einzugsgebiet des Vorhabens ergeben, diese rechtzeitig mit entsprechenden Nachweisen und Antragsunterlagen zu beantragen sind.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und < 200 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und < 2,0 m/s erreicht. Im Bereich des Flurstücks 130/7 (Flur 17) können

hingegen Wassertiefen von bis zu > 400 cm auftreten. Im Falle eines solchen Ereignisses zeigt sich zudem eine Linie ausgeprägter Abflusskonzentration, die sich von Nordwesten nach Südosten durch Teile des Plangebietes zieht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.
Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten

Grundsätzlich können Oberflächenabflüsse infolge von Starkregenereignissen überall entstehen, wobei sich größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten i.d.R. erst in Senken, Mulden oder Rinnen bilden. Daher sollten die topografischen Gegebenheiten vor Ort stets validiert werden.

Zusätzlich ist der Hinweis zu geben, dass die Sturzflutgefahrenkarte wahrscheinlich eine Situation darstellt, wo im Bereich des Flurstücks 130/104 (Flur 17) noch kein Gebäude vorhanden war. Dieser Eindruck entsteht, da in der Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten auf einer Fläche dargestellt werden, wo anhand des aktuellen Luftbildes bzw. der aktuellen Liegenschaftskarte eigentlich das Dach des Gebäudes sein müsste. Demnach können in diesem Bereich Abweichungen zwischen Kartenwerk und den realen Gegebenheiten auftreten. Deshalb sollte die oben beschriebene Gefährdungseinschätzung bei der weiteren Planung plausibilisiert werden.

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es sind entsprechende bauliche Vorgaben in den textlichen Festsetzungen verbindlich im Bebauungsplan vorzusehen und diese sind um einen Verweis auf die Sturzflutgefahrenkarte zu ergänzen.

Gemäß§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein. Um ebendiese sicherzustellen sind konkrete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen. Bei einer Bauumsetzung trotz der vorliegenden Gefährdung ist eine hochwasserangepasste Bauweise notwendig. Im Bereich des Flurstücks 130/7 (Flur 17) wird zudem von einer Bebauung abgeraten.

Die Errichtung von Neubauten sollte in einer Bauweise erfolgen, die an mögliche Überflutungen angepasst ist. Linien ausgeprägter Abflusskonzentrationen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß§ 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Das, unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum kann sich auch außerhalb des Plangebiets befinden. Es ist daher sicherzustellen, dass die durch den Plan ermöglichten Nutzungen nicht belastende Auswirkungen auf benachbarte Bereiche haben. Wild abfließendes Wasser darf nach § 37 WHG nicht zum Nachteil Dritter umgeleitet werden.

In den textlichen Festsetzungen zu o.g. Verfahren, ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass diese auch im Falle von Starkregenereignissen nicht betroffen sind.

4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.“
(ZITATENDE)

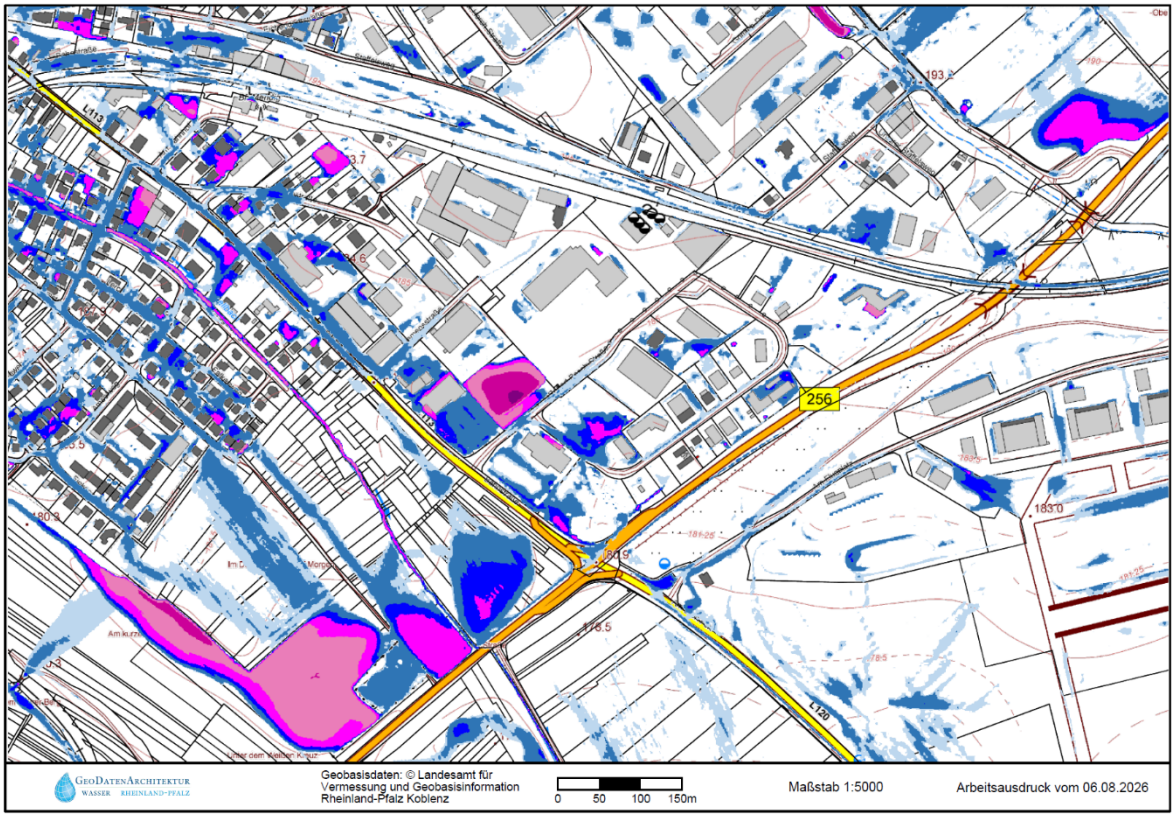

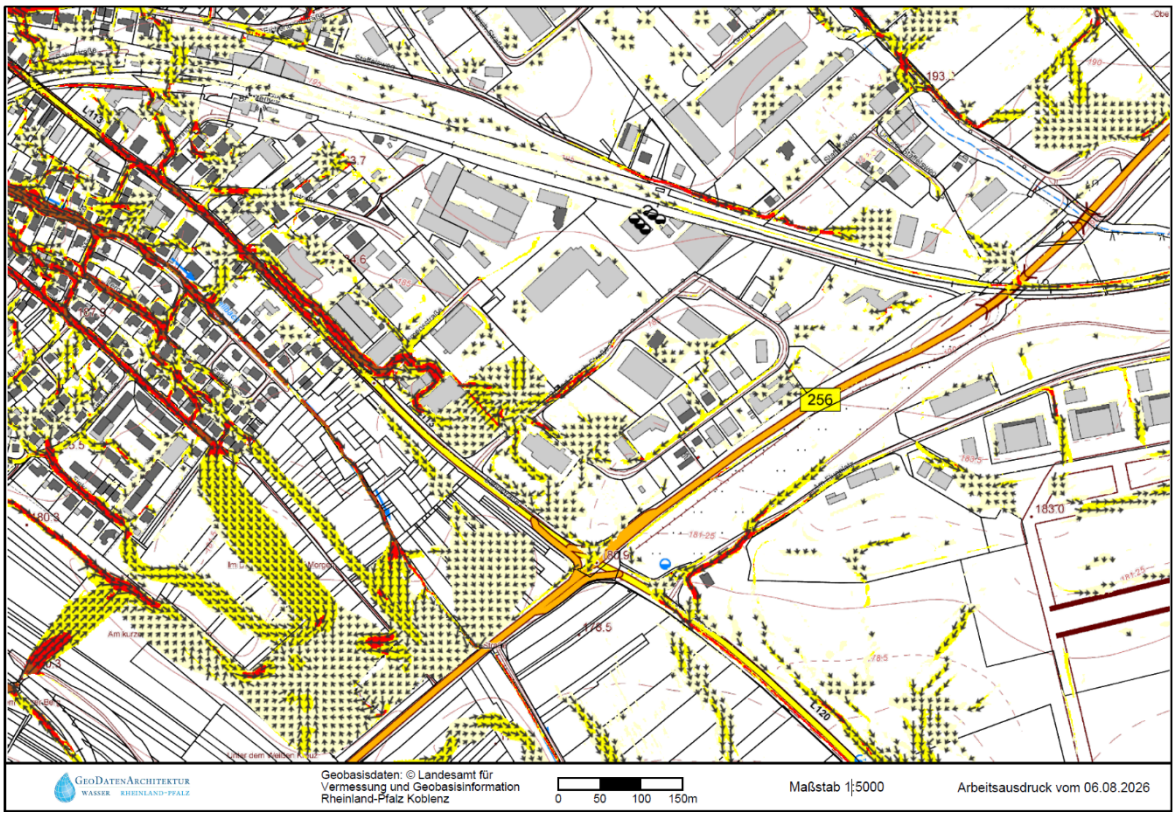

Würdigung:
Zu 1.: Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Die Art der Entwässerung bzw. Niederschlagswasserbewirtschaftung bleibt hiervon unberührt.
Zu 2.: Das Änderungsgebiet ist voll erschlossen. Das Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation angeschlossen und wird der Kläranlage zugeführt.
Zu 3.: Auf Starkregenereignisse und die Gefährdung des Änderungsgebietes wird in der Begründung zur 17. Flächennutzungsplanänderung ausführlich eingegangen. Der Stadt Mendig wird empfohlen in der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen L 120 und Bahnlinie“ auf die Gefährdung durch Starkregen hinzuweisen.
Zu 4. bis 6.: Dieser Teil der Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Inhalte der 17. Flächennutzungsplanänderung aus.

Beschluss 4.9:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

4.10. Industrie- und Handelskammer vom 10.08.2026
Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„vielen Dank für die Einbindung in die beiden o. g. Verfahren, welche wir hiermit zur Kenntnis nehmen.
Aus Sicht der Unternehmen muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die In-

vestitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss. Dies erscheint mit dieser Planung realisiert zu werden. Seitens unserer Kammer ergeben sich hierzu keine Einwände. Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft."
(ZITATENDE)

Würdigung:
Die 17. Flächennutzungsplanänderung und die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen L120 und Bahnlinie" regeln erstmalig die Zulässigkeit von Einzelhandel mit Verkaufsflächen innerhalb des Gewerbegebietes bzw. der gewerblichen Baufläche. Dies trägt, wie von der IHK auch geschrieben, zur Planungssicherheit der dort ansässigen Betriebe bei. Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus und es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.11. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bauleitplanung, vom 13.07.2026
Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir folgendes mit:
Hinweis:

- Bei einem zukünftigen Bebauungsplan, der sich aus der Flächennutzungsplanänderung entwickeln soll, ist das Einzelhandelskonzept zu beachten.
- Bei einem zukünftigen Bebauungsplan, der sich aus der Flächennutzungsplanänderung entwickeln soll, muss auf den genehmigten Bestand und möglicher Erweiterungen Rück-sicht genommen werden."

(ZITATENDE)

Würdigung:
Die Hinweise der Bauleitplanung werden an die Stadt Mendig weitergeben, auf die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich die Stellungnahme nicht aus. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.12. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, vom 06.07.2025
Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„zu dem o. a. Verfahren haben Sie um eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörverfahrens gebeten.
Der Verbandsgemeinderat Mendig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2026 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, eine 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig durchzuführen. Inhalt der Fortschreibung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel an der L 120 in der Stadt Mendig.

Daseinsvorsorge
Bei Mendig handelt es sich um ein Grundzentrum im monozentralen Nahbereich. Gemäß Z 25 RROP 2017 „verfügen diese über eine vollständige grundzentrale Ausstattung. Sie stellen die Schwerpunkte der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar. Sie sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung."

Einzelhandelskonzept
Die Stadt Mendig hat ein aktuelles Einzelhandelskonzept vom 11.02.2026. Aufgrund der regional überragenden Versorgungsfunktion der Stadt Mendig, die auch die Versorgung der Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld (mit nur sporadischen Einzelhandelsangebot) einbezieht, wurde in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sowie der SGD Nord das Einzelhandelskonzept für die Stadt Mendig zugelassen. Im Konzept wurden jedoch explizit die o.a.

Ortsgemeinden mit einbezogen, so dass ein umfassender Überblick über die Einzelhandels-Versorgungsfunktion in der VG Mendig dargestellt ist.

Flächennutzungsplan



aus: ROK25

Im Flächennutzungsplan der VG Mendig ist das Plangebiet überwiegend als wirksame Gewerbefläche dargestellt. Lediglich der zentrale Bereich des Plangebietes mit den Bestands-Märkten „KIK Mendig“, TEDI, ROSSMANN, Deichmann sowie dem Netto-Markt (inkl. der gemeinsamen Parkflächen) werden bereits als „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ im FNP der VG Mendig dargestellt. Der Flächennutzungsplan bedarf daher einer Änderung, die im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG durchzuführen ist. Wir bitten daher, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.
(ZITATENDE)

Würdigung:
In der Stellungnahme werden keine Bedenken geäußert. Die Landesplanerische Stellungnahme wird mit den Unterlagen für die förmliche Beteiligung beantragt. Dabei werden der Unteren Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt. Hierfür ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.13 Stadt Mayen vom 27.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„zu den im Betreff genannten Vorhaben in der Verbandsgemeinde Mendig äußern wir uns als betroffene Nachbargemeinde wie folgt:

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel an der L 120 in der Stadt Mendig. Dabei soll laut Einzelhandelskonzept die bereits bestehende Verkaufsfläche im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel um ca. 540 m² und davon übrige Sortimente um 70 m² wachsen (ALDI und LIDL). In Summe entsteht dann eine Verkaufsfläche von ca. 16.910 m² ausschließlich in der Stadt Mendig.
Die beabsichtigte Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Grundzentrum Mendig ist aus Sicht der Stadt Mayen städtebaulich nicht vertretbar. Sie schwächt die mittelzentrale Versorgungsfunktion Mayens, verursacht zusätzliche Kaufkraftabflüsse und verstößt damit gegen das Nichtbeeinträchtigungsgebot.
Bereits heute verfügen die Grundzentren Mendig, Polch und Ochtendung über ein umfangreiches Einzelhandelsangebot. Daher sind nicht nur die Auswirkungen einzelner Vorhaben, sondern die kumulativen Effekte sämtlicher Einzelhandelsentwicklungen im Verflechtungsraum zu betrachten. Auch wenn einzelne Erweiterungen für sich genommen nur begrenzte Auswirkungen haben, kön-

nen sie in ihrer Summe zu erheblichen Kaufkraftverlagerungen führen.
Das Grundzentrum Mendig ist auf die Sicherung der Grundversorgung seines grundzentralen Verflechtungsbereichs ausgerichtet, während die mittelzentrale Versorgungsfunktion der Stadt Mayen auf einem vielfältigen Angebot insbesondere im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich für ein deutlich größeres Einzugsgebiet beruht. Eine darüber hinausgehende Ausweitung großflächiger Einzelhandelsangebote mit überörtlicher Anziehungskraft in Mendig entspricht hingegen nicht der grundzentralen Versorgungsfunktion und führt zu einer stärkeren Konkurrenz um Kaufkraft zulasten des Mittelzentrums Mayen. Als Mittelzentrum übernimmt die Stadt Mayen eine zentrale Versorgungsfunktion für ein deutlich größeres Einzugsgebiet. Weitere Verkaufsflächenerweiterungen in den umliegenden Grundzentren erhöhen das Risiko schleichender Kaufkraftverluste und können die wirtschaftliche Tragfähigkeit, Angebotsvielfalt und Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs beeinträchtigen. Auch wenn die Schwelle einer wesentlichen Beeinträchtigung regelmäßig erst bei einem Kaufkraftabfluss von mehr als 10 % erreicht wird, können bereits geringere, sich kumulierende Kaufkraftverlagerungen städtebaulich nachteilige Auswirkungen entfalten. Daher sind neben den Einzelwirkungen auch die Summationseffekte der Einzelhandelsentwicklungen im Verflechtungsraum zu berücksichtigen.
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch der Kommunalvergleich die bereits überdurchschnittliche Ausstattung Mendigs im Einzelhandel bestätigt. Bei einer Einwohnerzahl von lediglich 9.034 Einwohnern weist Mendig eine Gesamtverkaufsfläche von 16.910 m² auf. Dies entspricht einer Verkaufsflächenausstattung von 1,87 m² je Einwohner auf Ebene der Stadt Mendig bzw. 1,24 m² je Einwohner bezogen auf die Verbandsgemeinde Mendig. Diese unüblich hohen Werte liegen deutlich über einer üblichen Ausstattung vergleichbarer Grundzentren (siehe Abb. 9 des Einzelhandelskonzept) und zeigen bereits heute eine überdurchschnittliche Einzelhandelsdichte.

Auch im Bereich der Nahversorgung ist eine hohe Ausstattung festzustellen. Mit 0,70 m² Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel je Einwohner der Stadt Mendig bzw. 0,47 m² je Einwohner bezogen auf die Verbandsgemeinde verfügt Mendig bereits jetzt über ein leistungsfähiges Angebot im täglichen Bedarf. Gleichzeitig zeigt die Umsatz-Kaufkraft-Relation von 138 im Bereich des täglichen Bedarfs, dass Mendig deutlich mehr Umsatz erzielt, als durch die eigene Bevölkerung an Kaufkraft generiert werden kann. Die Stadt bindet somit bereits heute in erheblichem Umfang Kaufkraft aus dem Umland. Allein durch die Umsatzerwartung der bestehenden Betriebe ist die Kaufkraft im Nahbereich für die entsprechenden Sortimente bereits voll gedeckt und dementsprechend die Versorgung sichergestellt. Die Stadt Mendig erfüllt somit ihre Funktion als Zentrum der Grundversorgung bereits mit den heute vorhandenen Betrieben in vollem Umfang.

Die Aussage, dass der Vergleich des Einzelhandelsumsatzes mit der Kaufkraft der gesamten Verbandsgemeinde grundsätzlich aussagekräftiger sei als die Zentralität der Stadt Mendig, ist nur eingeschränkt zutreffend. Die Zentralitätskennziffer von 115 verdeutlicht, dass der Einzelhandel in Mendig mehr Umsatz erzielt, als allein durch die Kaufkraft der Stadtbevölkerung erklärt werden kann. Daraus lässt sich ableiten, dass Mendig eine Versorgungsfunktion für das Umland erfüllt und Kunden aus benachbarten Gemeinden anzieht.
Der Vergleich mit der Kaufkraft der gesamten Verbandsgemeinde setzt hingegen voraus, dass die Einwohner der Verbandsgemeinde ihren gesamten Einzelhandelsbedarf überwiegend in Mendig decken sollten. Diese Annahme ist jedoch nicht in allen Warengruppen realistisch. Insbesondere bei mittel- und langfristigen Bedarfsartikeln – etwa Möbeln, Elektronik oder Baumarktartikeln – ist es üblich, Mittel- oder Oberzentren mit einem breiteren Angebot aufzusuchen. Kaufkraftabflüsse sind daher nicht zwangsläufig ein Hinweis auf Defizite des Mendiger Einzelhandels, sondern spiegeln das hierarchische System zentraler Orte und das unterschiedliche Angebot verschiedener Städte wider.

Darüber hinaus berücksichtigt der Vergleich mit der Kaufkraft der Verbandsgemeinde nicht, dass Mendig auch Kunden außerhalb der Verbandsgemeinde gewinnt. Dies zeigt sich beispielsweise bei den Warengruppen Bekleidung (104) oder Glas, Porzellan, Keramik/Hausrat (237), deren Umsätze sogar über der Kaufkraft der gesamten Verbandsgemeinde liegen. Der Indikator von 75 für den Gesamtumsatz verdeckt somit die unterschiedlichen Entwicklungen der einzelnen Warengruppen

und die tatsächliche Anziehungskraft des Standorts in bestimmten Sortimenten.

Die zugrunde gelegten Kennzahlen sind aus Sicht der Stadt Mayen kritisch zu bewerten, da sie die bestehende Einzelhandelsstruktur in Mendig nicht ausreichend berücksichtigen. Mendig verfügt bereits heute über eine hohe Kaufkraftbindung im Bereich des täglichen Bedarfs. Gleichzeitig bestehen im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich deutlich geringere Angebotsstrukturen. Eine weitere Entwicklung des Einzelhandels – insbesondere auch im Bereich des täglichen Bedarfs – verändert die Ausgangslage und kann zu einer Überschätzung der tatsächlich verfügbaren Entwicklungspotenziale führen. Die angesetzten Umsatz- und Kaufkraftpotenziale sind daher kritisch zu hinterfragen, da die bereits vorhandene starke Stellung Mendigs im täglichen Bedarf nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Bahnstraße, Siemensstraße und Robert-Bosch-Straße bereits Leerstände sowie mindergenutzte Einzelhandelsgebäude bestehen. Diese Flächenpotenziale sind bei der Bewertung der geplanten Einzelhandelsentwicklung zu berücksichtigen, da zusätzliche Einzelhandelsflächen bestehende Leerstände verstärken und die Entwicklung vorhandener Standorte beeinträchtigen können.

Das Gutachten stellt selbst fest, dass die B 262 eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Mendig und dem Mittelzentrum Mayen übernimmt und damit die enge funktionale Verflechtung beider Standorte verdeutlicht. Hinsichtlich der Erreichbarkeit von Mendig sollte jedoch nicht nur auf die Bundesstraße B 262 verwiesen werden, sondern auch die Bundesstraße B 258 benannt werden, da diese eine direkte Anbindung an die geplanten großflächigen Einzelhandelsvorhaben gewährleistet. Gerade diese gute Erreichbarkeit erhöht die Wahrscheinlichkeit von Kaufkraftverlagerungen zulasten des Mittelzentrums Mayen, sodass zusätzliche Einzelhandelsangebote in Mendig nicht isoliert betrachtet werden können.

Die Bewertung darf sich nicht auf rechnerische Potenziale beschränken, sondern muss die bestehende Angebotsstruktur, die Summationseffekte weiterer Einzelhandelsentwicklungen sowie die mittelzentrale Versorgungsfunktion der Stadt Mayen berücksichtigen. Aus Sicht der Stadt Mayen ist festzustellen, dass die Stadt Mendig ihrer Versorgungsfunktion als Grundzentrum bereits heute uneingeschränkt nachkommen kann. Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Ausweitung großflächiger Einzelhandelsflächen weder erforderlich noch raumordnerisch geboten, da hierdurch insbesondere Kaufkraftabflüsse zulasten des Mittelzentrums Mayen zu erwarten sind. Es wird daher angeregt, auf weitere Erweiterungsmöglichkeiten für großflächigen Einzelhandel in den Grundzentren zu verzichten.“
(ZITATENDE)

Würdigung:
Die Stellungnahme der Stadt Mayen bezieht sich auf eine evtl. Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Mayen und führt hierzu verschiedene Kennziffern an.
Die Stadt Mendig verfügt über eine Verkaufsflächenausstattung von 1,24 qm VK/EW. Damit ist sie für die Region zwar relativ gut ausgestattet, liegt aber dennoch unterhalb des Bundesdurchschnitt von 1,40 - 1,45 qm/EW, der laut Aussage im Einzelhandelskonzept für eine ausgewogene Ausstattung steht.
Wird die Einzelhandelszentralität betrachtet, d.h. das Verhältnis von Umsatz zu Nachfragepotenzial, liegt dieses für die Stadt bei einer Zentralität von 115. Das bedeutet, dass die Zentralität über 100 liegt, d.h. in der Stadt mehr Umsatz generiert wird, als für die Einwohnern der Stadt an Nachfragepotenzial abzudecken wäre. Eine Betrachtung nur auf die Stadt Mendig bezogen wird aber ihrer von der Landesplanung und Raumordnung zugewiesenen Funktion als Grundzentrum nicht gerecht. Wie in der Stellungnahme der Stadt Mayen richtig beschrieben, ist das Grundzentrum Mendig auf die Sicherung der Grundversorgung seines grundzentralen Verflechtungsbereichs ausgerichtet (entspricht der Verbandsgemeinde). Hier beträgt die Zentralität lediglich 75, d.h. sie liegt unter 100 und es wird weniger Umsatz generiert, als Nachfragepotenzial in der Verbandsgemeinde besteht.

Dabei ist die Zentralität bezogen auf die einzelnen Warengruppen näher zu betrachten. Die geplanten Erweiterungen betreffen zwei Lebensmitteldiscounter, folglich Sortimente des täglichen Bedarfs. Hier liegt die Zentralität bei 90, erst bei einer Zentralität von 100 würde das gesamte Nachfragepotenzial in der Verbandsgemeinde von dem Grundzentrum Mendig ausgeschöpft. Demnach besteht durchaus noch die Möglichkeit einer Verkaufsflächenentwicklung bei den Sortimenten des täglichen Bedarfs. Die Funktion der Nahversorgung ist dem Grundzentrum Mendig ausdrücklich von der Landes- und Regionalplanung zugewiesen und es ist nicht Aufgabe eines Mittelzentrums, wie der Stadt Mayen, die Funktion der Grundversorgung zu übernehmen.

Ein Mittelzentrum soll vielmehr die Grundversorgung im eigenen Nahbereich (nicht in Nahbereichen anderer Grundzentren) und die Versorgung des mittel- und langfristigen Bedarfs übernehmen. Hier liegt die Zentralität der Stadt Mendig in den meisten Warengruppen deutlich unter 100. Im Detail:

cima Warengruppe	Umsatz Stadt Mendig/ Nachfragepotenzial VG Mendig
Bekleidung, Wäsche	104
Schuhe, Lederwaren	62
Uhren, Schmuck	81
Optik-, Akustik-, Sanitätsartikel	86
Glas, Porzellan, Keramik / Hausrat	237
Baumarktartikel, Gartenbedarf, Zooartikel	37
übriger aperiodischer Bedarf	30

(Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, Auszug aus Abb. 10 des Einzelhandelskonzepts)

Aus ober Tabelle geht eindeutig hervor, dass die Versorgungsfunktion eines Mittelzentrum im mittel- bis langfristigen Bedarf in fast allen Warengruppen nicht von der Stadt Mendig erfüllt wird und auch künftig nicht erfüllbar sein wird. Lediglich bei Bekleidung und Glas, Porzellan, Keramik/Hausrat liegt die Zentralität der Stadt Mendig leicht bzw. deutlich über 100.

Hinsichtlich der Warengruppe Bekleidung ist Z 25 des RROP heranzuziehen:
„Grundzentren im monozentralen Nahbereich verfügen über eine vollständige grundzentrale Ausstattung. Sie stellen die Schwerpunkte der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar. Sie sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung; ausnahmsweise kann der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung in einem anderen, angrenzenden Nahbereich liegen."
In der Begründung/Erläuterung zu Z 24 bis G 28 heißte es:
„[…] Die Grundzentren im monozentralen Nahbereich halten in der Regel auch eine Grundversorgung im Gesundheitssektor (Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Pflegeeinrichtungen), Einrichtungen von Finanz- und Postdienstleistern, Einzelhandelseinrichtungen für den täglichen und periodischen Bedarf und Sport- und Freizeiteinrichtungen und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs bzw. der Daseinsvorsorge wie Kindergarten und Grundschule vor. […]"
(Unterstreichung durch Verfasserin der Würdigung)

Demnach ist es unstrittig, dass Grundzentren, wie die Stadt Mendig, nicht nur Einzelhandelseinrichtungen für den täglichen, sondern auch für den periodischen Bedarf vorhalten sollen. Bekleidung zählt zum periodischen Bedarf, so dass eine Zentralität von 104 nicht bemerkenswert über die Funktion der Stadt als Grundzentrum hinausgeht.

Auffällig ist die hohe Zentralität in der Warengruppe Glas, Porzellan, Keramik / Hausrat. Hierzu trifft das Einzelhandelskonzept folgende Aussage: „*Der hohe Wert für die Warengruppe Glas, Porzellan, Keramik und Hausrat beruht weniger auf den Besatz an häufig inhabergeführten Porzellangeschäften etc., sondern vielmehr an dem Angebot an einfachen Hausratsgegenständen, die vielfach als Randsortimente der Lebensmitteldiscounter bzw. entsprechende Non-Food-Fachmärkten angeboten werden. Durchgängig besteht bei diesen Warengruppen per Saldo ein hoher Kaufkraftabfluss an auswärtige Einkaufsorte.*“
Über eine sehr große Auswahl an Haushaltswaren verfügt der Anbieter Thomas Phillips, wodurch sich zusätzlich die hohe Zentralität begründet.

Insgesamt betrachtet stellt sich die Situation so dar, dass mit der Erweiterung von zwei Lebensmitteldiscountern die Funktion der Stadt Mendig als Grundzentrum erhalten bleibt bzw. gestärkt wird. Die Einzelhandelseinrichtungen, die in Mittelzentren vorgehalten werden sollen, sind hiervon nicht berührt. Demnach wird keine Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Mayen durch die geplanten Verkaufsflächenerweiterungen hervorgerufen.

Beschluss 4.13:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und aus den in der Würdigung genannten Gründen zurückgewiesen. An der 17. Flächennutzungsplanänderung wird unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Gesamtbeschluss:
Der Verbandsgemeinderat beschließt, unter Einarbeitung der o.g. Einzelbeschlüsse, den Abschluss des vorgezogenen Bürgerbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB, den Abschluss des Anhörverfahrens gem. § 4 Abs.1 BauGB sowie den Abschluss des Beteiligungsverfahrens der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.
Die Planung wird als Entwurf angenommen und die Einleitung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig "Sonderbaufläche Gesundheit und Soziales";
- Abschluss des vorgezogenen Bürgerbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Abschluss des Anhörverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB und des Verfahrens zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Annahme der Planung als Entwurf Einleitung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

1. Planerfordernis

Das Gebäude des ehemaligen Krankenhauses entspricht nicht mehr dem wünschenswerten Standard für ein stationäres Wohnangebot. Daher muss für die dort lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen unterschiedlicher Ausprägung ein neues Angebot geschaffen werden.
Das Gebäude des ehemaligen Krankenhauses soll zwar nicht mehr als Wohnheim genutzt werden, eine Nutzung für Verwaltung ist aufgrund anderer Anforderungen an die Räumlichkeiten allerdings möglich.
Zusätzlich besteht in der Stadt Mendig der dringende Bedarf an neuen Senioren- und Pflegeplätzen. In den letzten Jahren hat sich der Bedarf an Betreuungsplätzen kontinuierlich erhöht, was ursächlich an der stets älter werdenden Bevölkerung begründet liegt. Hinzu kommt der Wandel in den familiären Lebenssituationen mit dem Wunsch bzw. dem Erfordernis von Nachkommen zur Betreuung der Eltern bzw. Verwandten in professionellen Einrichtungen mit qualifiziertem Personal. Mit dem Neubau soll eine Einrichtung geschaffen werden, die zwischen 80 und 90 Pflegeplätze schafft.

2. Verfahrensverlauf

Die Einleitung der Verfahren zur 19. Flächennutzungsplanänderung wurde am 25.03.2026 beschlossen. Der Einleitungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 09.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mittels einer Auslegung vom 14.07.2026 bis zum 18.08.2026. Sämtliche Unterlagen standen während der Offenlage auf der Internetseite der Stadt Mendig als pdf-Datei im Originalformat zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
Die von der Planung betroffenen Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 13.07.2026 aufgefordert eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.
Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird nachstehend dokumentiert. Die Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit werden wörtlich wiedergegeben. Soweit es datenschutzrechtliche Gründe erfordern, wurde eine Änderung oder Kürzung insbesondere um personenbezogene Angaben (z.B. um Namen privater Dritter, Anschriften) vorgenommen; geänderte oder gekürzte Passagen sind gekennzeichnet.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben als Stellungnahme ab, keine Anregungen bzw. Bedenken zu äußern oder von der Planung nicht berührt zu sein.

Amprion GmbH vom 15.07.2026

Generaldirektion kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte- vom 13.07.2026

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 23.07.2026

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom

13.07.2026

PLEdoc GmbH vom 20.07.2026

Landwirtschaftskammer vom 16.07.2026

Handwerkskammer vom 14.07.2026

Eisenbahn-Bundesamt vom 30.08.2026

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.07.2026

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Abfallbehörde- vom 07.08.2026

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

Die Behandlung der sonstigen Stellungnahmen der Behörden erfolgt im weiteren Verlauf der Sitzungsunterlage unter den Punkten 4.1 bis 4.8.
Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung mit Anlagen sind beigefügt.

Hinweis zur Finanzierung:
Für die Stadt Mendig entstehen durch das Bauleitplanverfahren keine Kosten, da diese durch den Vorhabenträger getragen werden.

4.1. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr vom 14.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„mit Schreiben vom 13.07.2026 haben Sie uns über die Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplans informiert und uns um Stellungnahme gebeten.
Der Flächennutzungsplan befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes Mendig im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)“.
Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Fassung.
Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen oder an Luftfahrthindernisse@lbm.rlp.de zu beantragen. Aufgrund der möglicherweise erforderlichen Beteiligung weiterer Behörden bitten wir um frühzeitige Antragstellung, mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Kraneinsatz.“
(ZITATENDE)

Würdigung:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken geäußert werden. Die Information zur Beantragung des Einsatzes von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen wird an den Bauherren und seinen Architekten weitergegeben. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft den Planvollzug und ist dort zu beachten. Die Inhalte der Stellungnahme wirken sich nicht auf die Flächennutzungsplanänderung aus, es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.2 Landesbetrieb Mobilität -Fachgruppe VE IV – GST, Schienen- und Seilbahnen, Fähren- vom 24.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)

„wir bedanken uns für die Beteiligung an der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mendig.
Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Wir weisen darauf hin, dass sich das Vorhaben in der Nähe der DB-Strecke 3005 Eifelquerbahn befindet. Wir empfehlen daher eine Beteiligung des Sachbereichs 1 des Eisenbahnbundesamt.
Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Cochem-Koblenz.
Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“
(ZITATENDE)

Würdigung:
Vom Landesbetrieb Mobilität -Fachgruppe VE IV – GST, Schienen- und Seilbahnen, Fähren- wurden keine Bedenken geäußert. Sowohl das Eisenbahnbundesamt als auch der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (Straßenverkehr) wurden im Verfahren beteiligt. Die Inhalte der Stellungnahme wirken sich nicht auf die Flächennutzungsplanänderung aus, es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 13.08.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:
Bergbau / Altbergbau:
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig für den Bereich "SO Gebiet Gesundheit und Soziales" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.
Wir möchten jedoch auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mendig aufmerksam machen.
Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.
Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund
– allgemein:
Nach unseren geologischen Informationen ist im Bereich des Baugeländes mit Ablagerungen von Laacher-See-Tephra (Bims) zu rechnen. Der Bims ist nach vorliegenden Bohrergebnissen teilweise abgegraben worden. Im Bereich der Abgrabungen wurden unterschiedlich mächtige Wiederauffüllungen mit Lockergesteinsböden vorgenommen. Sowohl der Bims als auch künstlich aufgebrachte Böden können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Wir empfehlen daher für alle geplanten Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers.
Die in der Rutschungsdatenbank enthaltenen Einträge betreffen Tagesbrüche bzw. Hohlräume nördlich (außerhalb) des Planungsgebietes. Für das "Sondergebiet Krankenhaus" liegen keine Erkenntnisse über ehemaligen untertägigen Basaltbergbau vor.

- mineralische Rohstoffe
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht derzeit keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

(ZITATENDE)

Würdigung:
Die Informationen zu Altbergbau wirkt sich nicht auf die Planunterlagen aus. Die Bergbausituation in und um Mendig ist den an der Planung Beteiligten incl. Bauherr und Architekt bekannt.
Das Kapitel zur Geologie in der Begründung wird um die Aussagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau ergänzt.
Der Hinweis auf das Geologiedatengesetz ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht von Relevanz.
Insgesamt wird die Stellungnahme berücksichtigt. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie- vom 17.08.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„gegen die Änderungen und Ergänzungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologiekeine Bedenken.
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“
(ZITATENDE)

Würdigung:
Die Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie- wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die übrigen Stellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurden ebenfalls beteiligt. Auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung hat die Stellungahme keine Auswirkungen. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, vom 14.08.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Mendig nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung
Es wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers grundsätzlich unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen hat und gem. § 55 Abs. 2 WHG das anfallende Oberflächenwasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln oder ohne

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist.
Vor Kanalisierungsmaßnahmen ist, soweit noch nicht geschehen, zu prüfen, ob die bestehende Bebauung so weiterentwickelt und erschlossen werden kann, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.
Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der

wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.
Bezüglich der neu hinzukommenden Flächen ist eine Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung bzw. ggf. Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird hingewiesen.

2. Starkregenvorsorge

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Da es sich um eine sensible Infrastruktur mit vulnerabler Personengruppe handelt, wird hier das extreme Starkregenereignis (SRI10, 1 Std.) betrachtet, welches in Rheinland-Pfalz einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde entspricht. Es werden laut Sturzflutgefahrenkarte für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und < 50 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und < 1,0 m/s (punktuell bis < 2,0 m/s) erreicht. Zudem sind innerhalb der Flurstücke 459/1, 466/1 und 468/2 (alle Flur 11) im Bereich der Bestandsgebäude Wassertiefen von bis zu < 100 cm möglich. Im Falle eines solchen Ereignisses zeigt sich außerdem eine Linie ausgeprägter Abflusskonzentration, die sich von Westen nach Osten durch das südliche Plangebiet zieht (im Bereich der planerischen Festsetzung „SO Gesundheit und Soziales Senioren- und Pflegeheim“). Hier werden Wassertiefen von < 50 cm bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu > 2,0 m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich. Bei Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten dieser Höhe, besteht für (Klein-) Kinder sowie ältere, bewegungseingeschränkte Personen (vulnerable Personengruppen) eine potenzielle Gefahr für Leib und Leben.
Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten
Grundsätzlich können Oberflächenabflüsse infolge von Starkregenereignissen überall entstehen, wobei sich größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten i.d.R. erst in Senken, Mulden oder Rinnen bilden. Daher sollten die topografischen Gegebenheiten vor Ort stets validiert werden. Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es sind entsprechende bauliche Vorgaben in den textlichen Festsetzungen verbindlich im Bebauungsplan vorzusehen und diese sind um einen Verweis auf die Sturzflutgefahrenkarte zu ergänzen.
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein. Um ebendiese sicherzustellen sind konkrete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen. Bei einer Bauumsetzung trotz der vorliegenden Gefährdung ist eine hochwasserangepasste Bauweise notwendig. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer Bauweise erfolgen, die an mögliche Überflutungen angepasst ist. Linien ausgeprägter Abflusskonzentrationen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.
Zudem wird innerhalb der südlichen Abflussrinne (südöstliches Plangebiet) aufgrund der hohen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten von einer Bebauung abgeraten. Dies betrifft insbesondere den Bereich der planerischen Festsetzung „SO Gesundheit und Soziales Senioren-

und Pflegeheim“.
Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
Das, unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum kann sich auch außerhalb des Plangebiets befinden. Es ist daher sicherzustellen, dass die durch den Plan ermöglichten Nutzungen nicht belastende Auswirkungen auf benachbarte Bereiche haben. Wild abfließendes Wasser darf nach § 37 WHG nicht zum Nachteil Dritter umgeleitet werden.
Aufgrund der höheren Sturzflutgefährdung innerhalb der umliegenden Straßenverkehrsflächen ist ggf. zu prüfen, ob Evakuierungen und Fluchtmöglichkeiten in andere Richtungen gegeben sind.
-Entsprechende Übersichtskarten sind als pdf beigefügt-

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 19. Änderung des FNP aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes keine Bedenken.“
(ZITATENDE)

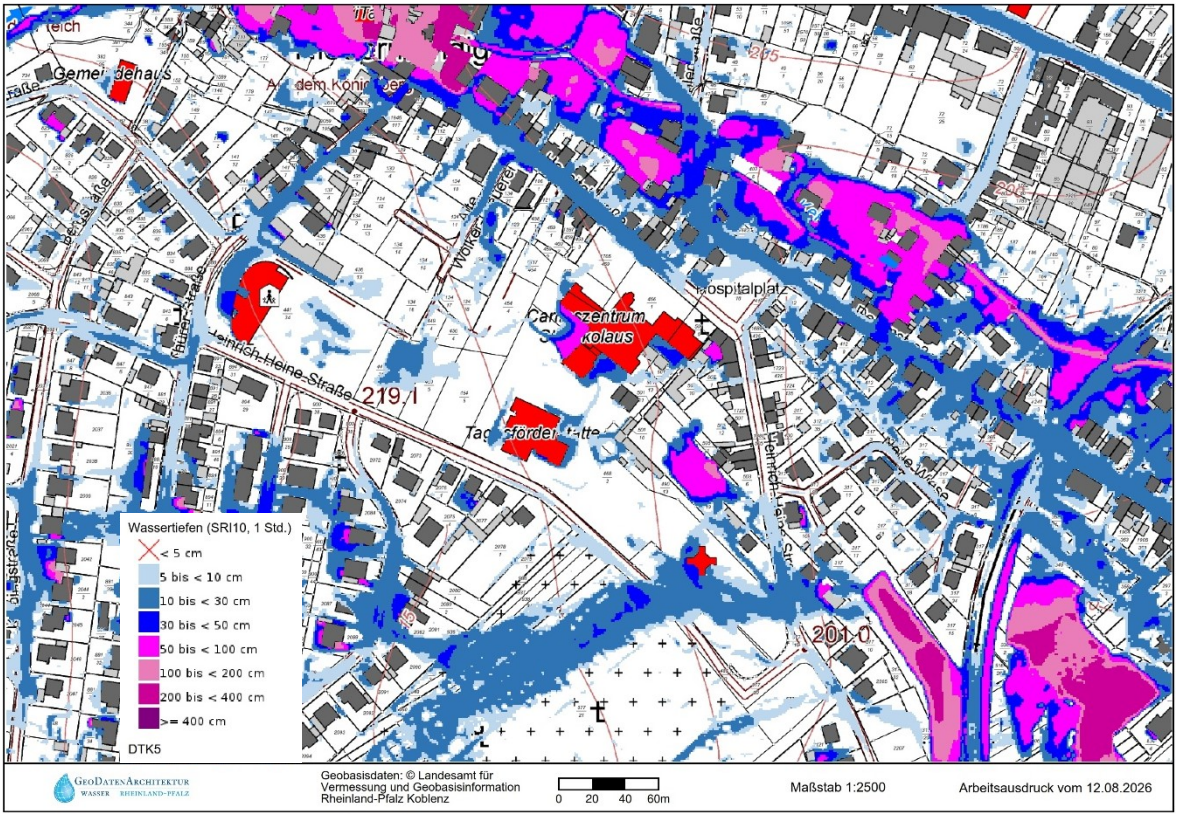

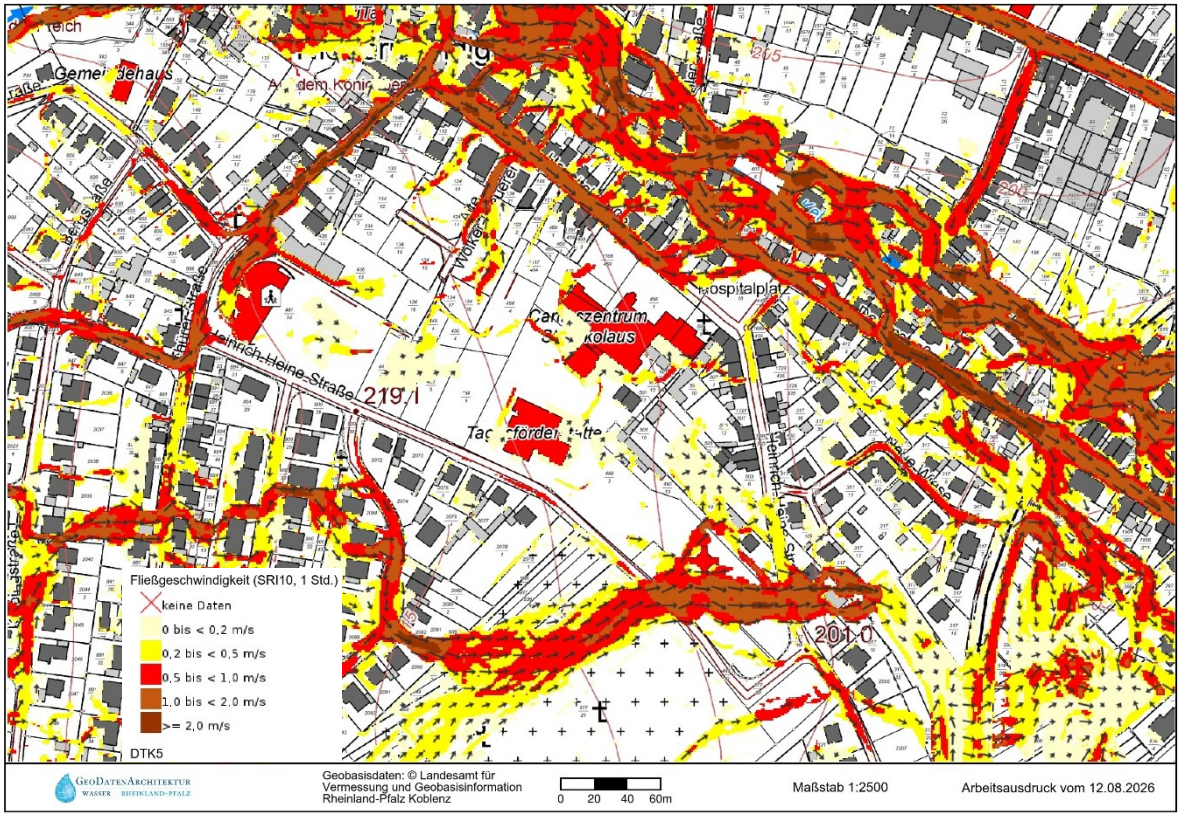

Würdigung:
Zu 1.: Die Art der Entwässerung bzw. Niederschlagswasserbewirtschaftung wird auf der Ebene des Bebauungsplans näher betrachtet.
Zu 2.: Die Begründung befasst sich ausführlich mit den Belangen der Starkregenvorsorge, gleiches gilt für den Bebauungsplan in der Planungshoheit der Stadt.
Zu 3.: Insgesamt ist der Inhalt der Stellungnahme auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. im Planvollzug zu berücksichtigen. Auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wirkt sich die Stellungnahme nicht aus. Es ist kein Beschluss erforderlich.

4.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bauleitplanung, vom 14.07.2026

Inhalt der Stellungnahme:
(ZITATANFANG)
„aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir folgendes mit:
Hinweis:
- Der Flächennutzungsplan benötigt einen eigenen Umweltbericht. Es kann nicht einfach der Umweltbericht des anhängigen Bebauungsplans verfahren verwendet werden.
Im Übrigen bestehen zum momentanen Planungsstand keine Bedenken.“
(ZITATENDE)

Würdigung:
Es kann weiterhin der Umweltbericht zum Bebauungsplan hinzugefügt werden, weil § 2 Abs. 4 BauGB besagt, dass für ein Plangebiet oder Teile davon, für das bereits in einem Flächennutzungsplan- oder Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, die Umweltprüfung im zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dies gilt insbesondere für ein Parallelverfahren.
Der Umweltbericht sollte allerdings umbenannt werden. Für diese redaktionelle Anpassung ist **kein**

Beschluss erforderlich.

4.7 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde- vom 14.08.2025

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)

„die Untere Naturschutzbehörde hat sich im parallellaufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus“ bereits geäußert.
Darüber hinaus bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.
Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ist der Vollzug des Naturschutzrechtes über den § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG sowie über das unmittelbar geltende Artenschutzrecht zu gewährleisten.“

(ZITATENDE)

Würdigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird der Umweltbericht um die noch fehlenden Ausgleichsflächen ergänzt.

4.8. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, vom 15.07.2025

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)

„zu dem o. a. Verfahren haben Sie um eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörverfahrens gebeten.
Die vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Mendig betrifft eine Flächenänderung zur Darstellung eines „Sondergebietes Gesundheit und Soziales" im zentralen Bereich der Stadt Mendig. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 11, Gemarkung Niedermendig und hat eine Größe von 2,8196 ha. Der bereits mit Wohngebäuden Teilbereich an der Hospitalstraße wird zudem - analog zu den Festsetzungen der „2. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet Krankenhaus" - als Wohnbaufläche dargestellt. Im westlichen Randbereich würde durch den im Bebauungsplan festgesetzten Fußweg, der auf der Maßstabsebene eines Flächennutzungsplans nicht dargestellt wird, ein schmaler Streifen Grünfläche verbleiben. Der Fußweg wird ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich wird die Festsetzung des Wohngebietes im Bereich des Bebauungsplans nach § 13a BauGB „Hospitalstraße" berichtigt, in dem der Bereich in diese 19. Änderung mit einbezogen und ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt wird. Gemäß der auf Seite 21 der Antragsunterlagen mitgeteilten Flächenbilanz sollen im FNP konkret ausgewiesen werden: 1.656 m^2 Wohnbaufläche (5,87% des Geltungsbereiches), 26.074 m^2 SO „Gesundheit und Soziales" (92,48%), 466 m^2 Grünfläche (1,65%).

Einordnung des Plangebietes im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „2.3 Pellenz-Maifeld".



aus: ROK25

Einordnung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017)



aus: ROK25

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion (G).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan sieht für den Bereich des ehemaligen Krankenhauses und der drei angrenzenden Wohngebäude die Darstellung einer „Gemeinbedarfsfläche" mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" vor. Im Südwesten sind die Gehölze als „prägende Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen im Siedlungsbereich" dargestellt. Die Freifläche im Nordwesten ist in die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten" mit einbezogen. Das restliche Plangebiet ist als „Landschaftsgrün" im Flächennutzungsplan enthalten. Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 berücksichtigt demnach nicht umfänglich die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus". Das Vorhaben kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

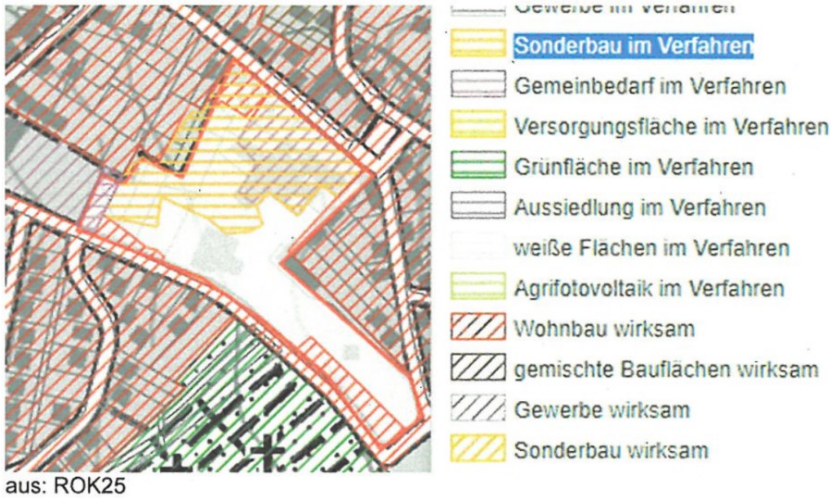

aus: ROK25

Im digitalen Raumordnungskataster ROK25 ist das nördliche Plangebiet als „Sonderbaufläche im Verfahren" dargestellt. Im südwestlichen, südöstlichen und nördlichen Plangebiet befinden sich wirksame Wohnbauflächen. Eine Änderung des FNP ist daher notwendig.

Sturzflutgefahrenkarte

Gemäß dem Länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind wir laut 1.1.1 (Z) und 1.2.1 (Z) gehalten, uns vorliegende Informationen zu Starkregenereignissen vorzutragen:

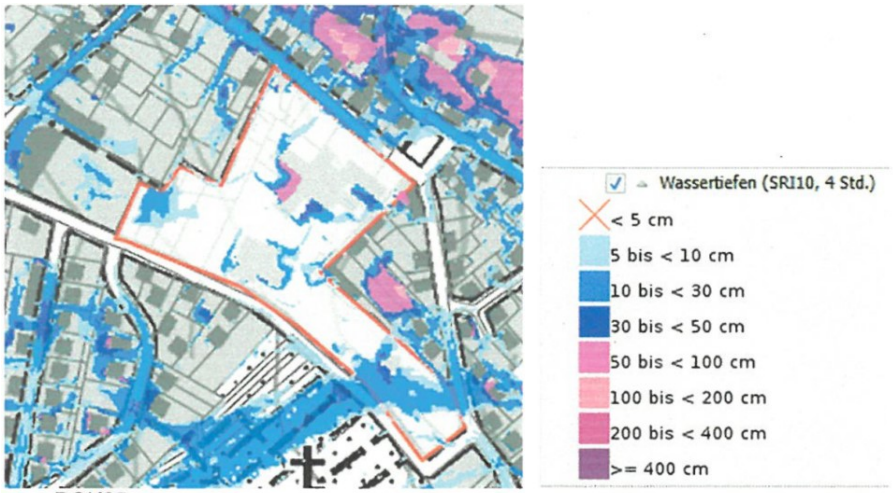

aus: ROK25

Die Starkregenkarte des LFU RLP weist im Plangebiet Stauflächen bei Starkregenereignissen (SRI 10, 4h) aus: im zentralen Plangebiet werden Wassertiefen von 50 bis < 100 cm sowie kleinflächig von 10 bis < 30 cm sowie von 30 bis < 50 cm erreicht. Der südliche Bereich weist großflächig Wasseransammlungen von 10 bis< 30 cm, kleinflächig von 30 bis< 50 cm aus. Wir bitten um die Beteiligung der Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der SGD Nord als zuständige Behörde für eine abschließende Beurteilung.

Denkmalpflege
Von den „dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ „vgl. Z 49 RROP 2017) liegen im Umkreis von 10 km zum Plangebiet (Luftlinie, nur LK Mayen-Koblenz)

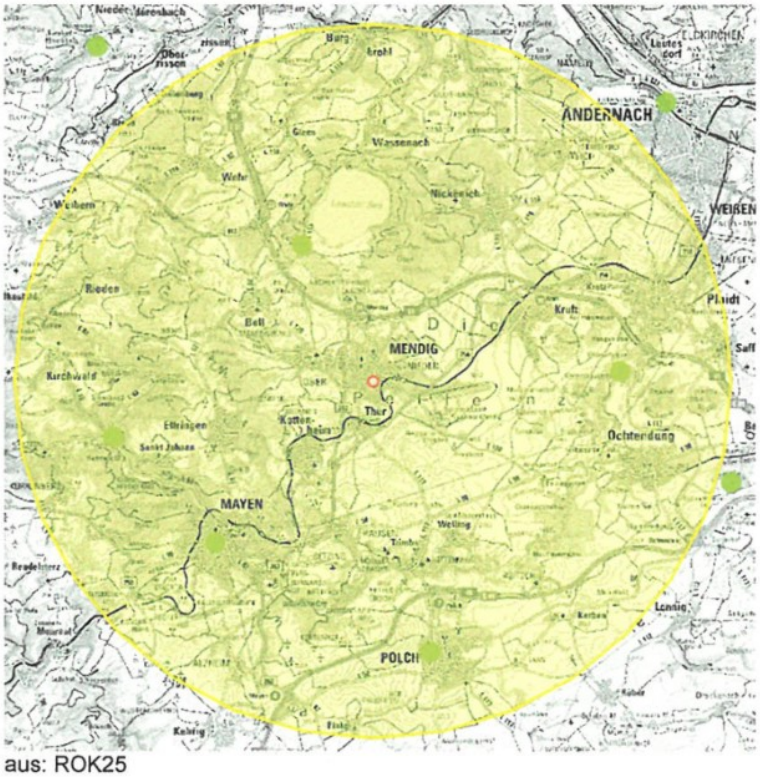

aus: ROK25

Burgruine Wernereck in Ochtendung (7 km)
St. Georgskapelle, Pfarrkirche in Polch (7 km)
Schloss Bürresheim in St. Johann (7 km)
Aufgrund der Vorprägung des Landschaftsbildes im Plangebiet sowie der Abstände des Plangebietes zu den Anlagen sehen wir keine visuelle Beeinträchtigung der o.a. historischen Anlagen. Eben-

so wenig erachten wir die regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskerne (sog. „Tabelle-3-Anlagen" des RROP 2017, hier Mayen) durch die Neugestaltung des Plangebietes als visuell beeinträchtigt.

Ergebnis aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung
Das Vorhaben entspricht nicht den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der VG Mendig. Der FNP ist daher im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme nach§ 20 LPIG zu ändern. Wir bitten daher, die entsprechenden Maßnahmen zur Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG einzuleiten.
(ZITATENDE)

Würdigung:
Die Stellungnahme enthält keine Aussagen, die nicht bereits in der Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung enthalten waren. Damit wirkt sich die Stellungnahme nicht inhaltlich auf die Flächennutzungsplanänderung aus. Die Landesplanerische Stellungnahme wurde zwischenzeitlich mit den identischen Unterlagen für die abgeschlossene frühzeitige Beteiligung beantragt. Dabei werden der Unteren Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt. Hierfür ist **kein Beschluss** erforderlich.

Gesamtbeschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, unter Einarbeitung der o.g. Einzelbeschlüsse, den Abschluss des vorgezogenen Bürgerbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB, den Abschluss des Anhörverfahrens gem. § 4 Abs.1 BauGB sowie den Abschluss des Beteiligungsverfahrens der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.
Die Planung wird als Entwurf angenommen und die Einleitung des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Einführung einer Ganztagsschule an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig; Anbau einer Mensa; Sachstand

Sachverhalt:
Die erste Phase der europaweiten Ausschreibung für die Planungsleistungen (Teilnahmewettbewerb) zum geplanten Anbau an die Grundschule Pfarrer-Bechtel wurde mittlerweile durchgeführt. Auf die drei ausgeschriebenen Lose haben insgesamt 23 Büros bekundet, am Wettbewerb teilnehmen zu wollen. Die Zahl der Teilnahmeanträge ist überdurchschnittlich hoch.

Die beauftragte Kanzlei hat nach Prüfung der Teilnahmeanträge im Rahmen der Aufklärung noch Unterlagen bei verschiedenen Büros nachgefordert. Nach Ablauf der Frist wird zeitnah die Angebots- und Verhandlungsvergabe eingeleitet. Hierbei werden die Bewerber, die zur 2. Stufe zugelassen werden, zunächst zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert. Sofern nicht bereits auf Grundlage der Erstangebote eine Vergabeentscheidung erfolgt, schließen sich daran eine oder mehrere Verhandlungsrunden an.

Der Verbandsgemeinderat hat den Bürgermeister in der Sitzung am 27.05.2026 bereits ermächtigt, die Aufträge nach Abschluss des Vergabeverfahrens im Benehmen mit dem Ältestenrat zu vergeben.

Der Vorsitzende berichtet über den erfolgten Start der Ganztagsschule und das ergänzende Betreuungsangebot. Zur Finanzierung werden die Förderung des Bundes und die zusätzliche Förderung des Landkreises von 6,5 Prozent erläutert; das gesamte Fördervolumen wird mit 76,5 Prozent angegeben. Auf Nachfrage wird auf den vorliegenden Bewilligungsbescheid, die vorgesehenen Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 sowie die erforderliche Fertigstellung bis 2028 hingewiesen.

Hinweis zur Finanzierung:
Im Haushaltsjahr 2026 stehen 900.000 EUR zur Verfügung
(Buchungsstelle 211003.096110.48.17) sowie eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2027 und 2028 in Höhe von 3.475.000 EUR sowie auf der Einnahmeseite anteilige Förderungen in Höhe von 70% (Basismittelförderung des Bundes) u. 6,5% (Zuschuss Landkreis)

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Tagesordnungspunkt: 4

KIPKI - Förderung; Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Förderprogramm KIPKI sind einen guten Schritt weiter. Mehrere Maßnahmen konnten inzwischen abgeschlossen werden.

Die Beschaffung mehrerer Starkwindsonnenschirme für die Grundschulen der VG Mendig wurden bereits im vergangenen Jahr umgesetzt.





Die energetische Sanierung von Fenstern und Türen im Bereich des Kindergartens Volkesfeld und der Gemeindehalle Bell sind ebenfalls fertig gestellt.

Die größte Maßnahme, die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule Pfarrer-Bechtel und die Anschaffung von zwei Batteriespeichern konnte vor kurzem ebenfalls erfolgreich fertig gestellt und die Anlage in Betrieb genommen werden.





Die Maßnahme konnte erfreulicher Weise günstiger durchgeführt werden, als ursprünglich angenommen. Da die Schlussrechnung des Ingenieurbüros und des Elektrofachbetriebes noch nicht vorliegen, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine abschließende Aussage über die Höhe der verbleibenden Mittel getroffen werden.

In diesem Teilprojekt steht derzeit noch die Errichtung einer kleineren Anlage am Kindergarten Rieden aus.
Die Errichtung einer Anlage auf dem Dach, wie ursprünglich geplant, ist aufgrund des Zustands und der statischen Anforderung der Dachflächen leider nicht möglich. Daher wurde sich in Abstimmung mit den Bürgermeisterkollegen und den Beigeordneten dafür ausgesprochen, ein Balkonkraftwerk mit Batteriespeicher anzuschaffen.

Über die weitere Verwendung der restlichen Mittel wurde im Rahmen der Klausurtagung der Bürgermeister vorberaten. Die durch die Einsparung noch zur Verfügung stehenden Mittel sollen genutzt werden, um eine weitere PV-Anlage auf dem Dach des Grundschulanbaus in Rieden zu errichten und einen kleinen Batteriespeicher anzuschaffen. Auf der Dachfläche des Anbaus können ca. 8 kWp installiert werden.

Als weiteres Teilprojekt steht die Umrüstung von Straßenbeleuchtung in Thür und in Mendig aus. In der Ortsgemeinde Thür wurde der Auftrag an die Westnetz bereits erteilt, mit der die OG zuvor einen Straßenbeleuchtungsvertrag abgeschlossen hatte.
In der Stadt Mendig wurde die lichttechnische Berechnung durchgeführt und die Kosten für die Umrüstung der Leuchten durch ein Fachplanungsbüro ermittelt, sodass die Ausschreibung in Kürze erfolgen kann.

Hinweis zur Finanzierung:
Buchungsstelle 211003.096130.4.17 stehen 200.000 EUR zur Verfügung,
Unter Buchungsstelle 211003.233100.4.26 Einzahlung in gleicher Höhe aus dem Förderprogramm KIPKI

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat nimmt den vorgestellten Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Empfehlung der Bürgermeister hinsichtlich der Verwendung der restlichen Mittel zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Neubau Feuerwehrhaus Thür - Auftragsvergabe Tragwerksplanung

Sachverhalt:
Die Arbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Thür sollen beginnen, sobald die Baugenehmigung vorliegt. Die Baugrunduntersuchung hat mittlerweile stattgefunden und die Vereinigung der Grundstücke wurde veranlasst. Um die Ausführungsplanung und Ausschreibung der Rohbauarbeiten anfertigen zu können, ist die Erstellung der Tragwerksplanung erforderlich. Aufgrund der geschätzten Auftragssumme wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe das Ingenieurbüro für Tragwerksplanung, Frett und Weber aus Mendig zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das Büro hat ein Angebot in Höhe von 23.800,- EUR einschließlich Mehrwertsteuer abgegeben. Das Büro ist der Verwaltung bekannt und zur Durchführung der Arbeiten fachlich geeignet.

Ergänzend wird erläutert, dass sich die Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser gegenüber den früheren Neubauten in Rieden und Bell weiterentwickelt haben. Die Planung für Thür berücksichtigt einen umwandelbaren dritten Fahrzeugstellplatz und darüber vorgesehene Schulungsräumlichkeiten.

Hinweis zur Finanzierung:
Haushalt 2026 --> 126300.096120.42.16--> 265.0000 EUR

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Tragwerksplanung an das Ingenieurbüro Frett und Weber zur Auftragssumme in Höhe 23.800 EUR zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6

Einführung kommunale Wasserampel

Sachverhalt:

Die kommunale Wasserversorgung steht zunehmend unter Druck. Klimatische Veränderungen führen zu längeren Trockenphasen, geringerer Grundwasserneubildung und gleichzeitig höheren Verbrauchsspitzen, insbesondere in den Sommermonaten. Diese Entwicklungen treffen auf Infrastrukturen, die historisch für stabilere hydrologische Bedingungen ausgelegt wurden.

Hinzu kommt, dass die Bevölkerung heute eine hohe Versorgungssicherheit erwartet, während gleichzeitig die technischen Systeme komplexer werden: Förderbrunnen reagieren sensibel auf sinkende Grundwasserstände, Quellschüttungen schwanken stärker und Hochbehälter müssen größere Verbrauchsspitzen abfedern.

Für Bürgerinnen und Bürger sind diese Zusammenhänge kaum sichtbar. Sie erleben Wasser als selbstverständlich verfügbares Gut. Verwaltung und Politik stehen daher vor der Herausforderung, frühzeitig Risiken zu erkennen, transparent zu kommunizieren und rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, bevor Engpässe entstehen.

Die Wasserampel setzt genau hier an. Sie übersetzt technische Daten und Risikobewertungen in ein einfaches, allgemein verständliches Signal, das Orientierung schafft und Vertrauen stärkt.

Die Wasserampel verfolgt mehrere miteinander verknüpfte Ziele, die sowohl die technische Versorgungssicherheit als auch die Kommunikation mit der Bevölkerung betreffen:

1. Die Ampel macht sichtbar, wie stabil die aktuelle Wasserversorgung ist. Sie zeigt auf einen Blick, ob sich die Versorgung im Normalbetrieb befindet, erhöhte Aufmerksamkeit notwendig wird oder konkrete Einschränkungen erforderlich werden können. Dadurch wird die Versorgungslage für die Bevölkerung nachvollziehbar und Entscheidungen der Verwaltung werden transparent.
2. Bereits in der Gelb-Phase sollen Bürgerinnen und Bürger motiviert werden, ihren Wasserverbrauch freiwillig zu reduzieren. Durch eine frühzeitige Information und gezielte Handlungsempfehlungen soll einer weiteren Verschärfung der Versorgungssituation entgegengewirkt werden. Ziel ist es, kritische Situationen möglichst zu vermeiden, ohne dass verbindliche Einschränkungen ausgesprochen werden müssen.
3. Für die Verwaltung ist die Ampel ein sichtbarer Ausdruck eines systematischen, datenbasierten Risikomanagements. Die Einstufung erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien und einer fachlichen Bewertung der Versorgungssituation durch das Wasserwerk. Dies stärkt die Transparenz der Entscheidungen und erleichtert die interne Abstimmung.
4. Wenn Einschränkungen erforderlich werden, sind diese leichter vermittelbar, weil die Bevölkerung die Entwicklung der Versorgungslage nachvollziehen konnte. Die Ampel schafft ein gemeinsames Verständnis der Situation und fördert damit die Bereitschaft, notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung mitzutragen.

Die Einführung der kommunalen Wasserampel erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des § 48 Abs. 5 und 6 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG).

Nach § 48 Abs. 5 LWG sind bei einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung geeignete Maßnahmen zur vorübergehenden Einschränkung des Gebrauchs von Trink- und Brauchwasser zu ergreifen. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen eine Überlastung des Versorgungssystems während Hitzeperioden droht.

Darüber hinaus sollen die Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 48 Abs. 6 LWG die Bevölkerung regelmäßig in geeigneter Form über den tatsächlichen Wasserverbrauch im Verhältnis zum durchschnittlichen Verbrauch sowie über den Ausnutzungsgrad der Wasserversorgungsanlagen unterrichten.

Die kommunale Wasserampel dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen und unterstützt die frühzeitige Information der Bevölkerung sowie die Vorbereitung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Verbandsgemeinde Mendig führt eine kommunale Wasserampel ein, um die Bevölkerung frühzeitig, transparent und nachvollziehbar über die aktuelle Versorgungslage zu informieren und bei Bedarf abgestufte Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung zu ergreifen.

Die Wasserampel dient der kommunikativen Orientierung, der Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Wasserverbrauch sowie der Vorbereitung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen nach dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz und dem örtlichen Satzungsrecht.

Die Wasserampel umfasst drei Stufen (s. Anlage):

1. Grün – Normalbetrieb
2. Gelb – Warnstufe / Anhaltende Belastung
3. Rot – Akute Wasserknappheit

Zuständigkeiten

- **Wasserwerk / technische Betriebsführung:** Monitoring, Erfassung und Bereitstellung der technischen Betriebsdaten sowie fachliche Einschätzung der Versorgungssituation.
- **Werkleitung:** Auswertung der Daten, Controlling, Dokumentation und fachlich begründeter Vorschlag zur jeweiligen Ampelstufe.
- **Bürgermeister / Werkleitung:** Entscheidung über den Stufenwechsel nach Maßgabe der geltenden Zuständigkeitsregelungen
- **Press-/Öffentlichkeitsarbeit:** Veröffentlichung der Ampel und Hinweise

Die Einstufung erfolgt anhand qualitativer, aber objektiv prüfbarer Kriterien, die ohne hydrologische Messwerte auskommen und auf Beobachtungen des Wasserwerks, technischen Parametern und Verbrauchsverhalten basieren.

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates in Kraft. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zusammengefasst dient die kommunale Wasserampel zunächst der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der freiwilligen Reduzierung des Wasserverbrauchs.

Die jeweilige Ampelstufe begründet für sich genommen keine unmittelbar verbindlichen Gebote oder Verbote gegenüber Dritten.

Soweit aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung verbindliche Einschränkungen des Wasserverbrauchs erforderlich werden, sind diese auf Grundlage des § 48 Abs. 5 LWG sowie der jeweils einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen gesondert zu prüfen und durch die zuständige Stelle anzuordnen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Allgemeinverfügung ist daher von der grundsätzlichen Einführung der Wasserampel zu unterscheiden. Ihr Erlass setzt die Prüfung der konkreten Versorgungslage, der rechtlichen Voraussetzungen sowie eine ordnungsgemäße Bekanntgabe voraus.

Die Richtlinie zur kommunalen Wasserampel wird auf Grundlage des Beschlusses des Verbandsgemeinderates umgesetzt. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Der Sachverhalt wurde bereits im Werkausschuss vorgestellt und vorberaten.

Auf Nachfrage zur Darstellung und Veröffentlichung erläutert die Verwaltung, dass die jeweilige Ampelstufe mit verständlichen Hinweisen über die üblichen Bekanntmachungswege, die Internetseite und ergänzend über soziale Medien kommuniziert werden soll. Die gelbe Stufe dient insbesondere der frühzeitigen Sensibilisierung und freiwilligen Verbrauchsreduzierung. Erforderliche verbindliche Einschränkungen in einer kritischen Versorgungslage sind gesondert anzuordnen und bekannt zu geben. Der Vorsitzende berichtet über die einstimmige Empfehlung des zuvor tagenden Werkausschusses.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich mit vorhandenen personellen und technischen Ressourcen im Rahmen der laufenden Betriebsführung. Zusätzliche investive Maßnahmen sind mit dem vorliegenden Beschluss nicht verbunden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Einführung einer kommunalen Wasserampel für das Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Mendig entsprechend dem in der Sitzungsvorlage dargestellten dreistufigen Konzept.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wasserampel umzusetzen, die Versorgungslage fortlaufend zu überwachen und die Bevölkerung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 48 Abs. 6 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz, regelmäßig über die aktuelle Versorgungssituation zu informieren.

Die Festlegung und Änderung der jeweiligen Ampelstufe erfolgt auf Grundlage der fachlichen Bewertung des Wasserwerks nach Maßgabe der geltenden Zuständigkeitsregelungen.

Soweit aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung verbindliche Einschränkungen des Wasserverbrauchs erforderlich werden, sind diese auf Grundlage der jeweils einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle gesondert zu prüfen und anzuordnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zugrunde liegenden Bewertungskriterien und organisatorischen Abläufe regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 7

Kooperationsvertrag "Vereinbarung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien" zwischen Verbandsgemeinde und katholische Familienbildungsstätte sowie dem Landkreis Mayen-Koblenz

Sachverhalt:

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2026/2027 war auch der Startschuss zur Ganztagsschule. Am der hiesigen Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig.
Insgesamt 81 Schülerinnen und Schüler aus allen Klassenstufen nehmen an der ganztägigen Betreuung teil.

Mit der Umsetzung der Ganztagsschule zum 01.08.2026 tritt auch ab dem Schuljahr 2026/2027 das Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in Kraft.
Hiermit verbunden ist auch der Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung. In der vergangenen VG-Ratssitzung wurden die entsprechenden Beschlüsse für die Umsetzung der Ferienbetreuung gefasst.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt, einen Kooperationsvertag mit der Familienbildungsstätte (FBS) abzuschließen. Die Unterzeichnung dieses Vertrages ist am 18.08.2026 erfolgt.

In der Sitzung des Ältestenrates der VG am 12.08.2026 wurde die Ausdehnung der Ferienbetreuung auf

1. eine Woche in den Herbstferien
2. zwei Wochen in den Osterferien
3. fünf Wochen in den Sommerferien

festgelegt. Anpassungen sind je nach Bedarfslage durch die Fachabteilung möglich.

Der Jugendhilfeausschuss der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat am 10.06.2026 das Konzept zur Umsetzung des ab 01.08.2026 stufenweisen greifenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz beschlossen. Das Konzept wird kreisseits nach Intervention der Bürgermeister und des Kreisausschusses für die Kommunen optimiert und dem Jugendhilfeausschuss MYK in der nächsten Sitzung zur Annahme vorgeschlagen.

Das Konzept wurde auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz entwickelt. Es schafft die fachliche und organisatorische Grundlage für den Ausbau einer bedarfsgerechten, verlässlichen und qualitativen Ferienbetreuungsstruktur im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz.

Kern des Konzeptes ist eine arbeitsteilige Aufgabenstruktur, die an die bewährten dezentralen Strukturen in der Jugendarbeit anknüpft.
Der Rechtsanspruch besteht gegenüber dem Landkreis Mayen-Koblenz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gesamt- und Planungsverantwortung verbleibt bei Kreisjugendamt.

Die operative Umsetzung der Ferienangebote erfolgt dezentral durch die Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf, um kommunale Gestaltungsspielräume zu wahren und passgenaue Lösungen vor Ort zu ermöglichen.

Zur finanziellen Unterstützung dieser arbeitsteiligen Aufgabenstruktur sieht das Konzept zwei zentrale Finanzierungsinstrumente vor.

1. Personalkostenpauschale für Koordinierungsstellen

Die Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf erhalten für die Umsetzung der Koordinierungs- und Organisationsaufgaben vor Ort im Auftrag des Landkreises eine Personalkostenpauschale von 86.000 EUR – unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulstandorte in der jeweiligen Kommune, so die Beschlussvorstellungen des Kreisausschusses und der hauptamtlichen Bürgermeister.

2. Teilnehmerpauschale

Daneben ist eine Teilnehmerpauschale vorgesehen, die an den tatsächlichen Teilnahmetagen anspruchsberechtigter Grundschulkinder ansetzt. Die kreisseitige Pauschale beträgt nach dem beigefügten Vereinbarungsentwurf 10,00 Euro je teilnehmendem Kind und Betreuungstag. Die endgültige Abrechnung erfolgt anhand der nachgewiesenen Teilnahmetage.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt und den kreisangehörigen Kommunen soll in **öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** verbindlich geregelt werden. Gegenstand der Vereinbarung ist die operative Umsetzung der Förderung von Kindern im Grundschulalter während der Schulferien.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Umsetzung des in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab 1. August 2026 gültigen Fassung gemäß Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 7 Abs. 3 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter.

Ein Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Verbandsgemeinde Mendig ist als Anlage beigefügt.

In der Kreistagssitzung am 18.08.2026 wurde dem Antrag von Bürgermeister Lempertz stattgegeben. Es wurde beantragt den in § 5 (Personalkostenpauschale) Absatz 2 den Passus „Die Festbetragspauschale ist zweckbestimmt für die Stelle einer Koordinierungskraft im Sinne des § 4 Abs. 6 dieses Vertrages“ heraus zu nehmen und die Förderung zu pauschalisieren.

Der Jugendhilfeausschuss der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wird die Vereinbarung mit der o.a. Änderung neu beraten und im Anschluss die geänderte Ausfertigung zur Unterzeichnung vorlegen.

In der Beratung wird die angestrebte Pauschalierung der kreisseitigen Förderung erläutert. Die abschließende Zustimmung des zuständigen kreisseitigen Gremiums steht nach dem Bericht noch aus. Auf Nachfrage zur Kostendeckung wird ausgeführt, dass Fördermittel und Elternbeiträge den Kosten gegenübergestellt werden. Der festgelegte Elternbeitrag beträgt 97 Euro je Betreuungswoche einschließlich Mittagessen. Für den Fall steigender Kosten wird eine erneute Erörterung der Förderung mit dem Landkreis angekündigt.

Hinweis zur Finanzierung:

Die kommende Vereinbarung soll eine jährliche Festbetragspauschale von 86.000 Euro für die übernommenen Aufgaben sowie eine Teilnehmerpauschale von 10,00 Euro je tatsächlich teilnehmendem Kind und Betreuungstag vor. Die endgültigen Auszahlungs- und Nachweisregelungen ergeben sich aus der noch zu finalisierenden Vereinbarung.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz zur Umsetzung der Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes zu. Grundlage ist der als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf unter Berücksichtigung der im Sachverhalt dargestellten Überarbeitung zur jährlichen Festbetragspauschale.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit dem Landkreis auf dieser Grundlage abschließend abzustimmen, die noch erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs zu vereinbaren und die endgültige Fassung für die Verbandsgemeinde Mendig zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 8

Bestellung eines Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Mendig

Sachverhalt:

Herr Hans-Jürgen Gross nimmt seit dem 24.01.2012 das Amt des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Mendig wahr.

Mit Schreiben vom 17.06.2026 hat das Amtsgericht Mayen die Verbandsgemeinde Mendig darauf hingewiesen, dass die derzeitige Amtsperiode von Herrn Gross mit Ablauf des 24.01.2027 endet. Gleichzeitig wurde darum gebeten mitzuteilen, ob Herr Gross für eine weitere Amtsperiode vorgeschlagen werden soll oder ob eine andere Person als Nachfolgerin bzw. Nachfolger benannt wird.

Die Bestellung der Schiedspersonen richtet sich nach der Schiedsamtsordnung Rheinland-Pfalz (SchO).

Nach § 3 SchO ist für jeden Schiedsamtsbezirk eine Schiedsperson zu bestellen. Die Schiedsperson ist Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter des Landes Rheinland-Pfalz. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchO wird die Schiedsperson auf Vorschlag des Rates der Gebietskörperschaft, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, durch die Direktorin bzw. den Direktor des zuständigen Amtsgerichts ernannt. Für den Schiedsamtsbezirk Mendig obliegt die Bildung dieses Vorschlags dem Verbandsgemeinderat. Die abschließende Ernennung erfolgt durch den Direktor des Amtsgerichts Mayen.

Die Bildung des Vorschlags durch den Verbandsgemeinderat stellt eine Wahl im Sinne des § 40 GemO dar. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Der Verbandsgemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 GemO beschließen, die Wahl abweichend hiervon in offener Abstimmung vorzunehmen.

Herr Gross wurde durch den Bürgermeister hinsichtlich seiner Bereitschaft zur Fortführung des Schiedsamtes angesprochen. Er hat erklärt, dass er bereit ist, das Amt des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Mendig für eine weitere Amtsperiode auszuüben.

Herr Gross übt das Schiedsamt inzwischen seit mehr als 14 Jahren aus und verfügt über entsprechende langjährige Erfahrung in der Wahrnehmung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben. Mit seiner erneuten Ernennung kann die kontinuierliche und bewährte Wahrnehmung des Schiedsamtes für den Schiedsamtsbezirk Mendig fortgeführt werden.

Der Ältestenrat der Verbandsgemeinde Mendig hat sich in seiner Sitzung am 09.09.2026 mit der anstehenden Neubesetzung des Schiedsamtes befasst.

Der Ältestenrat hat einstimmig empfohlen, Herrn Hans-Jürgen Gross dem Verbandsgemeinderat für eine weitere Amtsperiode als Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Mendig vorzuschlagen und ihn nach entsprechender Wahl durch den Verbandsgemeinderat dem Direktor des Amtsgerichts Mayen zur erneuten Ernennung vorzuschlagen.

Seitens der Verwaltung bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen eine erneute Ernennung von Herrn Gross.

Die neue Amtsperiode soll sich unmittelbar an die derzeitige Amtszeit anschließen und damit grundsätzlich am 25.01.2027 beginnen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Kostentragung für die Wahrnehmung des Schiedsamtes richtet sich nach § 8 der Schiedsamtsordnung Rheinland-Pfalz (SchO). Danach trägt das Land insbesondere die dort näher bestimmten Aufwendungen für Reisen aus besonderem Anlass, Aus- und Fortbildungen, Verdienstausfälle sowie bestimmte weitere beamtenrechtliche Aufwendungen. Die für die Wahrnehmung des Schiedsamtes erforderlichen laufenden Sachaufwendungen sind im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel von der Verbandsgemeinde zu tragen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

a) Gemäß § 40 Abs. 5 GemO wird beschlossen, die nachfolgende Wahl zur Bildung des Vorschlags für die erneute Ernennung der Schiedsperson in offener Abstimmung durch Handzeichen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

b) Der Verbandsgemeinderat wählt Herrn Hans-Jürgen Gross, 56743 Mendig, als vorzuschlagende Person für das Amt des Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Mendig und beschließt, ihn gemäß § 5 Abs. 1 Schiedsamtsordnung Rheinland-Pfalz dem Direktor des Amtsgerichts Mayen für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren ab dem 25.01.2027 zur erneuten Ernennung als Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Mendig vorzuschlagen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorschlag des Verbandsgemeinderates einschließlich der erforderlichen Unterlagen dem Amtsgericht Mayen zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9

Ergänzungswahlen der kommunalen Vertreter für den Beirat der Kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH (KHVO)

Sachverhalt:
Gem. § 17 des Gesellschaftervertrages der Kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH (KVHO) wird in der Gesellschaft ein Beirat gebildet, für den jeder Gesellschafter je **zwei Mitglieder** benennt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Zum Beirat hinzu kommt ein weiteres Mitglied, das vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz benannt wird. Geborenes Mitglied des Beirats ist weiterhin der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, soweit er nicht bereits nach § 17 Abs. 1 benannt ist.

Ist der Gesellschafter eine Verbandsgemeinde, hat sie das Mitglied nach Abs. 1 aus dem **Kreis der Ortsgemeinden und Städten bzw. Zweckverbände zu benennen**, für die sie das Verwaltungsgeschäft nach § 68 Abs. 5 GemO tatsächlich übernommen hat. Hierbei können neben den **Orts- und Stadtbürgermeistern auch Beigeordnete, Ratsmitglieder und Verbandsvorsteher benannt werden**. Daher müssen die Stellvertreter neu gewählt werden. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Stellvertreter auch Vertreter in den Ortsgemeinderäten/ Stadtrat sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen die beiden derzeitigen Vertreter seit der Kommunalwahl nicht mehr, daher sind sie neu zu wählen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 10.07.2024 wurden folgende Vertreter in den Beirat gewählt:

Mitglied		**Stellvertreter**	
Andreas Doll	CDU	Rudolf Wingender	CDU
Stefan Zepp	FWG	Alfred Nett	FWG

Zu beachten ist, dass kein Beschäftigter von Landesforsten in den Beirat gewählt werden kann, da hier ein Interessenkonflikt mit dem Arbeitgeber zu erwarten ist und diese Konstellation kartellrechtlich nicht gewünscht wird.

Zu den Aufgaben des Beirats gehört unter anderem die Beratung der Gesellschaft und der Geschäftsleitung in allen Fragen der Holzvermarktung und der Fortentwicklung der Gesellschaft.

Weiterhin hat er gegenüber dem Geschäftsführer ein Auskunfts- und Einsichtsrecht.

Ebenfalls werden ihm zur Vorberatung und Entscheidungsvorbereitung:

- der Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- die mittelfristige Finanzplanung,
- Strategien und Konzepte der Geschäftsführung zur Fortentwicklung der Gesellschaft
- sowie der Bericht der Geschäftsführung über die laufenden Verkaufsverhandlungen sowie ein Lagebericht vorgelegt.

Zum jährlichen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gibt der Beirat für die Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung ab und unterbreitet einen Vorschlag für die Gewinnverwendung.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nachstehend aufgeführten kommunalen Vertreter in den Beirat der Kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft Eifel GmbH (KHVO) zu wählen:

Mitglied		**Stellvertreter**	
Andreas Doll	CDU	Franz Daub	CDU
Stefan Zepp	FWG	Benjamin Brüser	FWG

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Nach Befragung durch den Vorsitzenden nahmen die Gewählten ihre Wahl in den Beirat an.

Tagesordnungspunkt: 10

Jahresabschluss 2025; Feststellung und Entlastungserteilung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:
Jörg Lempertz
Joachim Plitzko
Ralf Kraut
Alexander Müller

Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied Alfred Nett.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss per 31.12.2025 für die Verbandsgemeinde Mendig wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) bzw. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erstellt. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 112 ff) vor Feststellung durch den Verbandsgemeinderat vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Die **Ergebnisrechnung 2025** schließt mit einem Jahresüberschuss von 483.136,75 EUR ab und verbessert sich damit - unter Berücksichtigung der Übertragungen aus dem Vorjahr - um 938.406,98 EUR gegenüber der Haushaltsplanung, die einen unausgeglichenen Haushalt auswies.

Dies ist insbesondere auf Minderaufwendungen bei der Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen mit 234.010 EUR (bei der Schulsport- und Mehrzweckhalle Rieden wurden die Mittel für eine neue Heizungsanlage nicht in Anspruch genommen und beim Verwaltungsgebäude sind Einsparungen von 11.080 EUR zu verzeichnen. Bei der Grundschule Pfarrer-Bechtel wurden die übertragenen Haushaltsmittel des Vorjahres von 20.000 EUR zur Deckung des Refurbishments TLF verwandt [s. Ratsbeschluss vom 25.09.2024].), bei den Abschreibungen mit 119.740 EUR (insbesondere im Bereich sozialer Wohnungsbau, da die Investitionen teils vorsorglich veranschlagt waren), bei der Datenverarbeitung mit 130.660 EUR (u.a. für KIS, Software, Nutzungsentgelte), bei den Zuweisungen und Zuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Zweckverbände mit 97.260 EUR (u. a. Vorteilsausgleich; das Projekt QuartierPflege kam nicht zur Umsetzung), bei den Sachverständigenkosten mit 70.980 EUR (Einsparungen bei der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetzes, an Kosten für Steuererklärungen sowie zur Einführung eines TCMS, an Kosten für die Verwaltungsdigitalisierung. Gleichzeitig Mehraufwendungen u.a. für Gutachten im Bereich UNESCO) sowie den Geschäftsaufwendungen mit 70.900 EUR (insbesondere im Bereich der Wohlfahrtspflege, integrativen Maßnahmen sowie beim Klimaschutz), der Änderung des Flächennutzungsplans mit 40.000 EUR (Maßnahme kam nicht zur Ausführung; die übertragenen Haushaltsmittel von 30.000 EUR aus dem Vorjahr wurden für die Durchführung des Refurbishments TLF berücksichtigt [siehe Ratsbeschluss vom 25.09.2024) und an Kostenerstattungen mit 38.750 EUR (Einsparungen erfolgten insbesondere für das UNESCO-Projekt sowie an Personal- und Sachkostenerstattungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Vollzugsdienst), beim Leasing mit 26.450 EUR (Abschluss neuer Verträge), bei der Aus-/Fortbildung sowie Reisekosten mit 25.160 EUR und der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen mit 25.000 EUR (Radwege) zurückzuführen.

Mehraufwendungen entstanden insbesondere für angefallene Kosten aus dem Brandereignis vom 21.05.2025 i.H. v. 583.310 EUR (siehe Mehrerträge in gleicher Höhe), im Bereich der sozialen Sicherung mit 59.950 EUR (Mehraufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier erfolgt eine 100%-ige Kostenerstattung durch die Kreisverwaltung), der internen Leistungsverrechnung mit 96.830 EUR (siehe Mehrerträge in gleicher Höhe), bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen mit 28.490 EUR (insbesondere für die Zuführung von Urlaubs- und Überstundenrückstellungen unter Berücksichtigung von Einsparungen bei Dienstbezügen), bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude mit 32.520 EUR (im Bereich des sozialen Wohnungsbaus [wird zu 100 % von der Kreisverwaltung erstattet], bei der Grundschule Am Waldsee Rieden, der Moddebaach Halle sowie bei den Feuerwehrgerätehäusern), bei den Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung mit 29.730 EUR (insb. im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge) sowie den Aufwendungen für Dienstleistungen mit 38.670 EUR (Mehrbedarf für die Erstellung von Personalausweisen, Reisepässen sowie an Dozentenhonoraren

für die Volkshochschule. Den Positionen stehen jeweils Mehrerträge gegenüber. Gleichzeitig Einsparungen für Integrationsdienste im Bereich sozialer Wohnungsbau).

Mehrerträge sind u. a. bei der Vergnügungssteuer mit 19.600 EUR, bei der Schlüsselzuweisung B mit 13.920 EUR, im sozialen Bereich i. H. v. 165.410 EUR (insb. konnten Mehrerträge im Bereich Asyl verzeichnet werden), an Verwaltungsgebühren i. H. v. 27.690 EUR, bei Entgelten für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und für wirtschaftliche Dienstleistungen von 128.860 EUR (u.a. Teilnehmergebühren Volkshochschule, Erstattung Feuerwehreinsatzkosten), bei den weiteren sonstigen laufenden Erträgen i. H. v. 22.650 EUR (insb. Spendeneingänge für die Feuerwehr, s. Mehraufwendungen aufgrund Weiterleitung), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (hier: Urlaubs- und Überstundenrückstellungen, Pensions- u. Beihilferückstellungen) mit 87.130 EUR sowie bei den Zinserträgen von Banken mit 21.930 EUR, der internen Leistungsverrechnung mit 96.830 EUR (siehe Mehrerträge in gleicher Höhe) und insbesondere aus der Kostenerstattung für das Brandereignis vom 21.05.2025 mit 583.310 EUR entstanden.

Mindererträge sind im Wesentlichen bei den Landesförderungen (insb. kam die geplante Maßnahme Erneuerung Heizungsanlage der Moddebaach-Halle nicht zur Durchführung) von 106.630 EUR, an Zuweisungen und Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände mit 14.720 EUR (insbesondere geringere Erstattungen für das Bildungs- und Teilhabepaket; im Gegenzug jedoch auch Minderaufwendungen berücksichtigt), an Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen mit 103.560 EUR (insbesondere im Bereich sozialer Wohnungsbau, da die Investitionen und somit deren Finanzierung teils vorsorglich veranschlagt waren und nicht zur Umsetzung kamen), an Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden i. H. v. 57.670 EUR (durch Einsparung bei der Personal- und Sachkostenabrechnung Moddebaach-Halle sowie Lohnkostenerstattung für die Quartierpflege), ordnungsrechtliche Erträge mit 15.570 EUR sowie Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren von 11.880 EUR entstanden.

Die sonstigen Mehr- oder Mindererträge und der sonstige Mehr- oder Minderaufwand verteilen sich auf mehrere Bereiche.

Die **Finanzrechnung 2025** weist einen Finanzmittelfehlbetrag von insgesamt 108.372,68 EUR aus, wobei

a) ein Überschuss mit 380.537,90 EUR bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und
b) ein Fehlbetrag von 395,73 EUR bei den durchlaufenden Geldern,
c) ein Fehlbetrag von 167.391,29 EUR auf die Investitionstätigkeiten entfällt und weiterhin
d) ein Fehlbetrag mit 321.123,56 EUR bei den Investitionskrediten aufgrund geleisteter planmäßiger Tilgungsleistungen entstand.

Das Eigenkapital beläuft sich auf nunmehr 13.953.898,73 EUR.

Die Haushaltssatzung 2025, welche durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, sah für das Jahr 2025 eine Kreditaufnahme i. H. v. 646.200,00 EUR vor; es erfolgt eine Übertragung der Kreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2026 in voller Höhe. Im Haushaltsjahr 2025 erfolgte keine Umschuldung.

Gem. § 17 GemHVO werden Haushaltsmittel i. H. v. insgesamt 787.749,28 EUR (davon 94.448,90 EUR im ordentlichen Bereich und 693.300,38 EUR im investiven Bereich) in das Jahr 2026 übertragen.

Die Einzelheiten zum Jahresabschluss 2025 sind dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie den Übersichten zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Belegprüfung in seiner nichtöffentlichen Sitzung und die Beschlussfassung zu Prüfung des Jahresabschlusses in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2026 vorgenommen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird das Ergebnis in der Sitzung des Rates vorstellen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet über die am 23.09.2026 durchgeführte Belegprüfung und erläutert das Prüfungsergebnis. Er empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastungserteilung.

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2025

Der Verbandsgemeinderat beschließt

1. den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 113 Abs. 3 GemO aus der Sitzung vom 23.09.2026 zur Kenntnis zu nehmen,
2. den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Mendig zum 31.12.2025 festzustellen und das Ergebnis auf die neue Rechnung vorzutragen,
3. der Übertragung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 787.749,28 EUR (davon 94.448,90 EUR im ordentlichen Bereich und 693.300,38 EUR im investiven Bereich) sowie der Kreditermächtigung von 646.200,00 EUR zuzustimmen und
4. die im Jahresabschluss ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen nachträglich zu genehmigen, soweit dies noch nicht im Einzelnen geschehen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2. Entlastungserteilung

Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, wird Entlastung zum Jahresabschluss 2025 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 11

Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 30.06.2026

Nach Abschluss der Beschlussfassungen übernimmt Bürgermeister Jörg Lempertz wieder den Vorsitz.

Sachverhalt:

Gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres vorbehaltlich des Satzes 2 nach den örtlichen Bedürfnissen.

Ausführliche Informationen zum Haushaltsvollzug zum Stichtag 30.06.2026 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiterhin ist ein Auszug der Finanzrechnung mit Konten zum 30.06.2026 beigefügt.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Information zum Haushaltsvollzug zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt: 12

Information zur Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027

Gesetzliche Grundlage und Sachstand

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer zu unterwerfen.
In § 2 Abs. 1 UStG wird ausgeführt, dass „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche …Tätigkeit selbstständig ausübt, …".
Der § 2b UStG regelt, dass „…juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten", soweit sie im „Rahmen der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeiten)" ausüben, es sei denn, es kommt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (§ 2b Abs. 2 Satz 1 UStG…Überschreitung von 17.500 EUR Umsatz …) durch die Behandlung als Nichtunternehmer.

Nachdem die Einführung des § 2b UStG nun mehrmals verschoben wurde, verdichten sich die Anzeichen, dass zum 01.01.2027 mit der Einführung gerechnet werden muss. Diese Meinung vertreten sowohl der Gemeinde- und Städtbund, allen voran Herr Horst Meffert und unsere Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner. Auch in verschiedenen Newslettern und Infoschreiben zu diesem Thema wird nicht von einer nochmaligen Verlängerung der Optionsfrist ausgegangen.
Somit bereitet sich der Fachbereich Finanzen intensiv auf die Anforderungen und Fragestellungen vor, um in der Verwaltung bestmöglich vorbereitet zu sein. Eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter hat ebenfalls bereits statt gefunden. Anderenfalls können eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach §§ 30 und 130 OwiG, ein daraus folgender Vorwurf des Begehens einer Ordnungswidrigkeit nach § 378 AO und der schwerwiegende Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 AO drohen.

Konsequenz

Damit müssen alle Einnahmen der Ortsgemeinden, der Stadt und Verbandsgemeinde einer Prüfung unterzogen werden (siehe beigefügtes Prüfschema).
In den sogenannten Haushaltschecks wurden die Einnahmen der letzten Jahre für jede einzelne Ortsgemeinde, die Stadt und die Verbandsgemeinde aufgelistet, nach diesem Prüfschema durch unseren Steuerberater überprüft und nach steuerlichen Kriterien bewertet. Die Auswertungen erhalten wir derzeit nach und nach vom Steuerberater zurück. Demnach werden viele Sachverhalte in Zukunft der Umsatzsteuer unterworfen und es müssen voraussichtlich für **alle Kommunen** Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abgegeben werden. Der Aufwand wird um ein Vielfaches steigen und es wird von großer Wichtigkeit sein, alle Vorgänge transparent und steuerrechtskonform abzuwickeln. Verträge sind anzupassen, Satzungen zu überarbeiten oder zu erlassen und eine lückenlose Dokumentation ist zwingend notwendig um einer Steuerstrafverfolgung, wie oben bereits erwähnt, zu entgehen.
In den kommenden Wochen und Monaten werden Verträge, Satzungen und Vereinbarungen überprüft (sofern nicht bereits erfolgt) und Anpassungen vorgenommen, die dann gegebenenfalls noch im Verbandsgemeinderat beschlossen werden müssen.

Die Einrichtung eines internen Kontrollsystems ist unerlässlich und wird bereits vorangetrieben.

Folgende Sachverhalte werden nach der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027 beispielsweise auf jeden Fall umsatzsteuerpflichtig:
-Einnahmen im Rahmen eines Schulfestes
-Feuerwehrleistungen, die nicht im Brandschutz begründet sind (z.B. Auspumpen des Kellers, Katzenrettung etc.)
-Märkte, Feste und Veranstaltungen
-Sponsoring
-Erzeugung von Strom über Photovoltaikanlagen

-Versteigerung von Fundgegenständen
-interkommunale Zusammenarbeit (im Einzelfall zu prüfen)

In den Bereichen, in denen zukünftig Umsatzsteuer abgeführt werden muss, ist jedoch auch ein Vorsteuerabzug möglich. Dazu ist es sehr wichtig, dass Rechnungen in Zukunft **immer** die korrekte Anschrift der Verbandsgemeinde enthalten, da ansonsten ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird. Zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer wird im Rahmen einer Betriebsprüfung vom Finanzamt zurückgefordert. Es ist bereits bei der Auftragsvergabe darauf zu achten, dass der Lieferant/Dienstleister die richtigen Informationen erhält.

Die Verwaltung berichtet über die Prüfung der Einnahmen im Rahmen der Haushaltschecks, die Abstimmung mit der Steuerberatung sowie die bereits erfolgten Schulungen der Mitarbeitenden und Bürgermeister. Die Vorbereitungen werden auf die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2027 ausgerichtet.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis; eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Tagesordnungspunkt: 13

Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) – Rahmenbedingungen und Maßnahmenvorschläge zum sogenannten Sondervermögen

Sachverhalt:

Für die Verbandsgemeinde Mendig stehen aus dem Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur Mittel in Höhe von insgesamt 7.345.580 EUR zur Verfügung. Förderfähig sind insbesondere Investitionen in den Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, die Verkehrs-, Energie- und Bildungsinfrastruktur, die soziale, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Daseinsvorsorge, die Digitalisierung sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Eine Einzelmaßnahme muss grundsätzlich ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 EUR erreichen.

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum 31.12.2036 bewilligt und bis zum 31.12.2042 abgeschlossen sein. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Förderantrag über den Landkreis zu stellen. Eine Kombination der Mittel mit anderen Fördermitteln des Landes für dieselbe Maßnahme ist grundsätzlich nicht möglich und muss daher bei der Auswahl der wirtschaftlich günstigsten Finanzierung berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung soll aufgrund des langen Umsetzungszeitraums kein abschließender und unveränderlicher Maßnahmenkatalog für die gesamte Fördersumme festgelegt werden. Ziel ist vielmehr, die Mittel schrittweise für notwendige und förderfähige Investitionen auf Ebene der Verbandsgemeinde einzusetzen. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sollen hierzu dem Grunde nach in die weitere Investitions- und Förderplanung aufgenommen werden, ohne bereits eine verbindliche Rangfolge oder zeitliche Reihenfolge ihrer Umsetzung festzulegen.

Durch die Finanzierung ohnehin notwendiger Investitionen aus dem Sondervermögen können ansonsten erforderliche Kreditaufnahmen und die damit verbundenen langfristigen Zins- und Tilgungsbelastungen vermieden bzw. vermindert werden. Dies reduziert gegenüber einer Kreditfinanzierung den künftigen Finanzierungsbedarf der Verbandsgemeinde und den hieraus entstehenden Druck auf die Verbandsgemeindeumlage. Der Mitteleinsatz auf Ebene der Verbandsgemeinde kommt damit zugleich der Stadt und sämtlichen Ortsgemeinden zugute und stärkt deren finanzielle Handlungsspielräume.

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog wurde zwischenzeitlich mehrfach im Ältestenrat sowie mit dem Stadtbürgermeister und den Ortsbürgermeistern, insbesondere im Rahmen der Klausurtagung, besprochen und jeweils befürwortet. Dabei wurde im Vorfeld ein überparteilicher Konsens über die dem jetzigen Beschlussvorschlag zugrunde liegende Ausrichtung und den grundsätzlichen Einsatz der Mittel auf Ebene der Verbandsgemeinde erarbeitet. Die förmliche Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandsgemeinderat.

Für den Ausbau der Ganztagsschule bzw. der Mensa an der Grundschule Pfarrer-Bechtel soll der nach Durchführung der Vergabeverfahren tatsächlich verbleibende Eigenanteil aus Mitteln des Rheinland-Pfalz-Plans finanziert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Förderung förderrechtlich zulässig ist.

Die Errichtung eines zusätzlichen Sporthallenfeldes an der Grundschule Pfarrer-Bechtel soll planerisch, technisch und wirtschaftlich untersucht werden. Der zusätzliche Bedarf ergibt sich insbesondere aus der Schulentwicklungsplanung, der gestiegenen Zahl der Schülerinnen und Schüler, der vollständigen Auslastung der bestehenden Sporthalle sowie dem zusätzlichen Bedarf der Vereine. In die weitere Prüfung sind die möglichen Standorte, die schulische und außerschulische Nutzung, die Auswirkungen auf die vorhandenen Schulflächen, die Investitionskosten und die Förderfähigkeit einzubeziehen. Soweit der bestehende Schulgarten oder andere pädagogisch genutzte Flächen

betroffen wären, sind in Abstimmung mit der Schulleitung geeignete Ersatz- bzw. Alternativflächen zu untersuchen.

Darüber hinaus besteht in den kommenden Jahren ein erheblicher Bedarf zur altersbedingten Erneuerung des Feuerwehrfahrzeugbestands. Für notwendige Ersatzbeschaffungen soll deshalb in der Maßnahmenplanung ein vorläufiger Finanzierungsrahmen von insgesamt bis zu 800.000 EUR vorgesehen werden. Die Fahrzeuge sollen bedarfsgerecht und nicht vorzeitig ersetzt werden. Vor einer konkreten Beschaffung sind jeweils die einsatztaktische Erforderlichkeit, die Wirtschaftlichkeit, die technische Ausgestaltung und die Förderfähigkeit zu prüfen.

Weiterhin sollen die bauliche Ertüchtigung und die bedarfsgerechte Erweiterung der Feuerwehrgerätehäuser Mendig und Rieden planerisch und wirtschaftlich untersucht werden. Für beide Standorte sind zunächst die bauliche Machbarkeit, der tatsächliche Flächenbedarf, die voraussichtlichen Kosten und die wirtschaftlich günstigste Finanzierung zu ermitteln.

Weitere denkbare Maßnahmen, insbesondere die Überdachung von Außen- und Spielflächen, zusätzliche Witterungs- und Sonnenschutzmaßnahmen, Begrünungsmaßnahmen sowie derzeit noch nicht konkretisierte Vorhaben aus anderen Förderbereichen, bleiben Bestandteil der offenen Maßnahmenübersicht.

Die Verwaltung soll ermächtigt werden, die dargestellten Maßnahmen weiter zu konkretisieren und die erforderlichen Machbarkeitsstudien, Voruntersuchungen und vorbereitenden Planungen auf den Weg zu bringen. Hierzu sollen insbesondere die erforderlichen Bedarfs-, Standort- und Machbarkeitsuntersuchungen sowie die für die weitere Planung erforderlichen Voruntersuchungen durchgeführt bzw. beauftragt werden können. Die Ermächtigung soll zugleich die Einleitung und Durchführung der notwendigen Verwaltungsverfahren, die Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Förderstellen sowie die Vergabe erforderlicher Machbarkeitsstudien und Planungsaufträge an geeignete Fachbüros umfassen.

Sobald hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich der Machbarkeit, der Kosten und der Fördermöglichkeiten besteht, werden den zuständigen Gremien die erforderlichen konkreten Umsetzungs- und Finanzierungsentscheidungen vorgelegt. Über die Verwendung etwaiger verbleibender Mittel wird erneut beraten. Eine spätere Berücksichtigung besonders dringlicher kommunaler Einzelmaßnahmen, von Projekten mit Bedeutung für die gesamte Verbandsgemeinde oder eine anteilige Weitergabe verfügbarer Restmittel wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch einer gesonderten Entscheidung des Verbandsgemeinderates.

Der Vorsitzende erläutert die vorgeschlagene Ausrichtung des Mitteleinsatzes auf Bildung sowie den Brand- und Bevölkerungsschutz. Hervorgehoben werden die Finanzierung ohnehin erforderlicher Investitionen, die Vermeidung zusätzlicher Kreditbelastungen und die Bedeutung der Maßnahmen für die gesamte Verbandsgemeinde. Der Ausbau der Ganztagsschule bzw. Mensa und die notwendigen Feuerwehrersatzbeschaffungen werden in der Beratung unterstützt. Für die Feuerwehrgerätehäuser Mendig und Rieden sollen zunächst Bedarf, Machbarkeit und Kosten näher untersucht werden.

Zum zusätzlichen Sporthallenfeld werden insbesondere der noch zu klärende schulische und außerschulische Bedarf, die Nutzungsmöglichkeiten für Vereine und die Auswirkungen auf den vorgesehenen Schulgarten erörtert. Es wird beantragt, den Punkt zum zusätzlichen Sporthallenfeld zunächst aus dem zur Abstimmung stehenden Maßnahmenvorschlag herauszunehmen. Im weiteren Verlauf verständigt sich der Rat darauf, den Beschlussvorschlag mit dieser Änderung zur Abstimmung zu stellen.

Für die weitere Mittelverwendung werden zusätzliche Projektvorschläge, unter anderem zu kommunalen Hallen, zur Wasser- und Abwasserinfrastruktur und zu Klimaanpassungsmaßnahmen, angesprochen. Ferner wird eine mögliche hälftige Aufteilung des nach Abzug der in der Beratung

gerundet angesetzten Mittel für Mensa und Feuerwehrfahrzeuge verbleibenden Budgets zwischen Verbandsgemeinde sowie Stadt und Ortsgemeinden erörtert. Diskutiert werden insbesondere eine Verteilung nach Einwohnerzahlen, das Mindestinvestitionsvolumen und die damit verbundenen Auswirkungen auf kleinere Ortsgemeinden. Eine verbindliche Mittelaufteilung wird hierzu nicht beschlossen. Die weiteren Vorschläge und Verteilungsmodelle im Ältestenrat weiter beraten und anschließend erneut dem Verbandsgemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die der Verbandsgemeinde Mendig aus dem Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt 7.345.580 EUR für die im Sachverhalt dargestellten notwendigen und förderfähigen Investitionen einzusetzen.

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 7.345.580 EUR werden zunächst Mittel für den verbleibenden Eigenanteil des Ganztagsschul- bzw. Mensaausbaus an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Höhe von nach derzeitigem Kostenstand rund 1.100.000 EUR sowie für die notwendigen Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen in einem vorläufigen Finanzierungsrahmen von insgesamt bis zu 800.000 EUR reserviert. Maßgeblich für den Mensaausbau bleibt der tatsächlich verbleibende Eigenanteil unter Berücksichtigung der bestehenden Förderung und der förderrechtlichen Zulässigkeit. Für die Feuerwehrgerätehäuser Mendig und Rieden wird die Verwaltung ermächtigt, den Bedarf, die Machbarkeit geeigneter baulicher Lösungen, die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierungsmöglichkeiten zu untersuchen und die hierfür erforderlichen Fachbüros und vorbereitenden Leistungen zu beauftragen. Das zusätzliche Sporthallenfeld an der Grundschule Pfarrer-Bechtel wird einschließlich der hierfür vorgesehenen Untersuchungen und vorbereitenden Planungsleistungen aus dem Beschluss zurückgestellt. Die übrigen Mittel verbleiben zunächst bei der Verbandsgemeinde. Weitere Maßnahmenvorschläge sowie Möglichkeiten einer späteren Mittelweitergabe an die Stadt und die Ortsgemeinden werden im Ältestenrat der VG weiter beraten. Über die weitere Mittelverwendung und eine mögliche Aufteilung entscheidet der Verbandsgemeinderat anschließend gesondert.

Zur weiteren Konkretisierung der vorgenannten Maßnahmen wird die Verwaltung ermächtigt, diese planerisch, technisch, wirtschaftlich und förderrechtlich weiterzuentwickeln sowie die erforderlichen Bedarfs-, Standort- und Machbarkeitsuntersuchungen, Voruntersuchungen und vorbereitenden Planungsleistungen zu beauftragen (ausgenommen Sporthallenfeld). Die Ermächtigung umfasst insbesondere die Einleitung und Durchführung aller hierzu notwendigen Verwaltungsverfahren, die Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Förderstellen, die Beauftragung geeigneter Fachbüros sowie die Vergabe der erforderlichen Machbarkeitsstudien und Planungsaufträge. Sie umfasst ferner die Anmeldung der Maßnahmen sowie die Vorbereitung und Einreichung der erforderlichen Förder- und Genehmigungsanträge.

Für die innerhalb des vorstehend bezeichneten Finanzierungsrahmens vorgesehenen Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen überträgt der Verbandsgemeinderat dem Feuerwehrausschuss gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 GemO die abschließende Entscheidung über die Konkretisierung des jeweiligen Beschaffungsumfangs sowie über die anschließende Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, alle mit der Vorbereitung, Einleitung und Durchführung der jeweiligen Vergabeverfahren bis zur abschließenden Zuschlags- und Auftragsentscheidung durch den Feuerwehrausschuss im Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und auf den Weg zu bringen. Dies umfasst insbesondere auch die Beauftragung der erforderlichen fachlichen und vergaberechtlichen

Begleitung sowie die Erstellung, Prüfung und Vorbereitung sämtlicher für das jeweilige Vergabeverfahren erforderlichen Unterlagen und Verfahrensschritte. Die abschließende Entscheidung über die Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe obliegt dem Feuerwehrausschuss.

Die konkreten Umsetzungs- und Finanzierungsentscheidungen werden nach Vorlage belastbarer Aussagen zur Machbarkeit und zu den Kosten durch die jeweils zuständigen Gremien getroffen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Entscheidungsvorlagen zu erstellen und den Verbandsgemeinderat regelmäßig über den Bearbeitungsstand und die voraussichtliche Mittelbindung zu unterrichten.

Die Maßnahmenübersicht bleibt ausdrücklich offen und soll anhand neuer Bedarfe, der Kostenentwicklung und weiterer Fördermöglichkeiten fortentwickelt werden. Über Änderungen und Ergänzungen sowie die Verwendung etwaiger verbleibender Mittel, einschließlich einer möglichen späteren Weitergabe von Restmitteln, entscheidet der Verbandsgemeinderat gesondert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	1

Tagesordnungspunkt: 14

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:
In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.
Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Rat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden wird in öffentlicher Sitzung beraten (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Nach der Gemeindeordnung hat der Rat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Die notwendige Anzeige bei der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist erfolgt. Sie hat mitgeteilt, dass kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist und daher keine Bedenken gegen die Annahme der Spenden besteht.

Aus Sicht der Verwaltung ist kein solcher Anschein zu erkennen. Es besteht kein besonderes Rechtsverhältnis (z.B. Genehmigungs- oder Widerspruchsverfahren, Prozess, Vergleich).

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

(lfd. Nr.)	Zahlung am	Betrag €	**Zuwender**	Verwendungszweck	Art der Zuwendung		
					Geld	Sach	Sponsoring
1	09.02.2026	100,00		100 Jahre Feuerwehr Rieden	X		
2	07.05.2026	1.500,00		Spende Feuerwehr Mendig	X		
3	27.05.2026	1.500,00		Zweckgebundene Spende für die Feuerwehr Rieden f. eine spez. Kettensäge	X		
4	10.07.2026	100,00		Spende Feuerwehr Stadt Mendig	X		
5	11.09.2026	275,00		Spende Feuerwehrfest Feuerwehr Bell	X		
		3.475,00					

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Rat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 15
Mitteilungen

Keine Mitteilungen.

Vorsitzender Jörg Lempertz	Schriftführer Fabian Schneider